

Begründung

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Gliederung

A	Allgemeiner Teil	Seite 3
B	Besonderer Teil	Seite 9
C	Fachliche Einzelbegründung	Seite 11
D	Planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund-Biototypen (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb) der Änderungsverordnung)	Seite 63
E	Planungsrelevante Einzelinformationen zur dritten Kabeltrasse für die Netzanbindung von Offshore-Windparks, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe ee) der Änderungsverordnung)	Seite 75
F	Planungsrelevante Einzelinformationen zur 380 kV Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc) der Änderungsverordnung)	Seite 89
G	Planungsrelevante Einzelinformationen zur 380 kV Höchstspannungsleitung Emden – Conneforde, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc) der Änderungsverordnung)	Seite 97
H	Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG)	Seite 107
I	Zusammenfassende Erklärung (gem. § 11 Abs. 3 ROG)	Seite 285

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Grundlage für die nachfolgende Planungsstufe der Regionalen Raumordnungsprogramme und legt gemeinsam mit diesen verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Dabei ist es so ausgestaltet, dass es den Rahmen und die notwendige Orientierung und Planungssicherheit für nachfolgende Planungen und Maßnahmen gibt, ohne unflexible Einzelfallregelungen zu treffen. Das LROP ist geprägt durch seinen Orientierung gebenden und koordinierenden sowie Rahmen setzenden Charakter. Es ist eine vorausschauende Gesamtplanung, in die die raumrelevanten Fachplanungen und öffentlichen Belange koordiniert und abgestimmt integriert sind.

Verbindliche Regelungen der Raumordnung schaffen Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen. Das LROP und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme leisten eine vorsorgende Flächensicherung und schaffen die Voraussetzungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte.

Das LROP muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Dies hat die Landesregierung mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.07.2013 verfolgt.

Das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren wurde mit einer ersten Entwurfsfassung am 24.07. 2014 eingeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Auswertung aller Anregungen, Hinweise und Bedenken aus diesen Stellungnahmen hat zu Änderungen der Entwurfsunterlagen geführt, für die eine ergänzende Beteiligung am 10.11.2015 eingeleitet wurde. Die Anregungen, Hinweise und Bedenken aus diesem Beteiligungsschritt sowie aus den zwischen dem 27.01.2016 und 18.02.2016 durchgeführten Erörterungsterminen sind in die vorliegende Entwurfsfassung eingearbeitet.

2. Wesentliche Veränderungen in den Regelungsinhalten

Der Entwurf befasst sich mit nachfolgenden Themenbereichen:

➤ Breitbandversorgung

Es sollen Regelungen zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ergänzt werden.

➤ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs sollen Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des demographischen Wandels, der Konzentration auf Zentrale Orte und des Weiteren auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur festgelegt werden.

➤ Entwicklung der Daseinsvorsorge

Für zentralörtliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge sollen neben der Definition grundzentraler Verflechtungsbereiche festgelegt werden, dass bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen berücksichtigt werden und Einrichtungen und Angebote der Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte möglichst flächendeckend eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

➤ Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Die vorgesehenen Ergänzungen beziehen sich

- auf die Neufestlegung des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen (Kongruenzräumen),
- auf die Definition von Begriffen,
- auf die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Integrationsgebot in Bezug auf Waren des täglichen Bedarfs aus städtebaulichen Gründen zuzulassen sowie
- auf die Ermächtigung der Träger der Regionalplanung, zur Stärkung der Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festzulegen, an denen unter bestimmten Bedingungen auch außerhalb Zentraler Orte großflächiger Einzelhandel zulässig sein kann.

➤ Torferhaltung

Es sollen Regelungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

➤ Biodiversität und Biotopvernetzung

Die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung sollen im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert werden. Dies erfolgt durch

- die Festlegung von Kerngebieten als „Vorranggebiete Biotopverbund“,
- den Auftrag zur Ergänzung und funktionalen Vernetzung der Kerngebiete an die nachgeordneten Planungsebenen und
- unterstützende Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen, um die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

➤ Rohstoffgewinnung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf sollen reduziert und mit einer klimaschutzbezogenen Kompensation belegt werden. Darüber hinaus soll zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus für andere Rohstoffe anstelle der bisherigen Zeitstufenregelung die Option zur differenzierten Festlegung von Vorranggebieten „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebieten „Rohstoffsicherung“ geschaffen werden.

➤ Verkehr, Logistik

Neben der Neuformulierung umweltpolitischer Aspekte für die Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sollen insbesondere für den Gütertransport landesbedeutsame Schienenstrecken gesichert und logistische Knoten und Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) konkretisiert werden.

➤ Energie

Es sollen Regelungen getroffen werden

- zur Entwicklung bzw. Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien,
- zur Festlegung des Mindestwirkungsgrades von 55 % für den Neubau von Kraftwerken in den im LROP bereits festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk mit einer Ausnahmeregelung für Kraftwerke zur Begleitung des Ausbaus erneuerbarer Energien,

- zur Trassensicherung für die raumordnerisch geprüften Trassen Dörpen – Nieder-
rhein und Emden – Conneforde,
- zur Beachtung weiterer nach Energierecht erforderlicher Netzausbaumaßnahmen
unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Verlegung von Erdkabeln,
- zur Trassensicherung einer zusätzlichen Kabeltrasse zur Netzanbindung über
Norderney,
- zur raumordnerische Prüfung einer weiteren Trasse zur Netzanbindung im Bereich
Wangerooge/Langeoog/Baltrum und
- zur Vermeidung von Bodenabsenkungen beim Bau von Kavernen in Salzgestein.

➤ Standorte zur Entsorgung von Abfällen

Das Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben soll gestrichen werden. Des Weiteren soll eine Regelung zu Planungsbedarfen für Depo-
nien, insbesondere der Klasse I, getroffen werden.

3. Alternativen

Alternativen zum LROP mit seinen verbindlichen Zielen und den Grundsätzen der Raum-
ordnung gibt es auf Landesebene nicht. Der Zweck des LROP kann deshalb mit anderen
Mitteln nicht erreicht werden. Das ROG gibt den Ländern vor, für das Landesgebiet einen
Raumordnungsplan aufzustellen (§ 8 ROG). Daraus ergibt sich auch die Pflicht der Ziel-
überprüfung und einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung. Andernfalls kann das
LROP dem Zweck, nachhaltige Raumstrukturen zu schaffen sowie Planungssicherheit für
öffentliche und private Investoren und Planungsträger vor allem in Bezug auf raumbe-
deutsame Infrastrukturprojekte zu bieten, nicht gerecht werden.

4. Auswirkungen auf andere Bereiche

a. Auswirkungen auf die Torfwirtschaft und die Landwirtschaft

Die niedersächsischen Moore und Torflagerstätten sollen erstmalig mit einer flächigen
Funktion zugunsten des Klimaschutzes belegt werden, um Böden mit hohem Kohlen-
stoffgehalt in ihrer Funktion als natürliche Speicher zu erhalten und dadurch klimare-
levante Emissionen zu minimieren. Dabei soll klargestellt werden, dass eine der „gu-
ten fachlichen Praxis“ entsprechende Landwirtschaft in dieser Vorranggebietskulisse
aus raumordnerischer Sicht auch künftig möglich bleibt. In den Vorranggebieten
Torferhaltung soll der Torfabbau künftig in der Regel ausgeschlossen werden. Die
noch in erheblicher Menge bestehenden Abbaurechte der Torfwirtschaft bleiben un-
angetastet. Für ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus in Niedersachsen sollen
darüber hinaus rund 3.400 ha für den industriellen Torfabbau geeignete Gebiete im
LROP gesichert bleiben. Weitere Flächen können in den Regionalen Raumordnungs-
programmen gesichert werden. Für zukünftige Abbauvorhaben in Vorranggebieten
Rohstoffgewinnung für den Torfabbau soll eine klimaschutzbezogene Kompensation
erforderlich werden. Außerhalb raumordnerisch gesicherter Gebiete besteht weiterhin
die Möglichkeit des Torfabbaus, wenn aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Ge-
nehmigungen erteilt werden.

b. Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von
Raumordnungsplänen eine sog. Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In dieser
sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Inhalte der LROP-Änderung und -Ergänzung unterliegen dieser Regelung. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung dieser LROP-Regelungen auf die Umwelt haben können, werden im anliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Damit soll sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht erst im Rahmen von Zulassungsverfahren ermittelt werden und dort zu Problemen und Zeitverzögerungen führen. Auswirkungen auf die Umwelt sollen stattdessen schon in den Prozessen der vorbereitenden Planungen nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Ziel ist außerdem, die Planungsprozesse transparenter zu machen und die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde strikt darauf geachtet, nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu gehen, sondern eine möglichst schlanke und effektive Ausgestaltung der Umweltprüfung vorzunehmen und Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

c. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Der integrative Ansatz des LROP unterstützt die beabsichtigte Stärkung ländlicher Regionen und betont die Gleichrangigkeit aller Regionen.

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung führen diesen Ansatz fort, u. a.

- mit einem konkretisierenden Grundsatz zur Verbesserung der flächendeckenden Breitbandversorgung, der insbesondere in Teilräumen mit geringer Bevölkerungsdichte den Zugang zu leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtern kann, sowie
- Regelungen, die gut erreichbare Versorgungsstrukturen sichern und insbesondere die flächendeckende Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten können.

d. Haushaltsmäßige Auswirkungen

- Haushalt des Landes

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Verwirklichung raumordnerischer Zielfestlegungen erfolgt nach Maßgabe der dafür in den jeweiligen öffentlichen Haushalten verfügbaren Mittel.

Das LROP unterstützt nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und effiziente Auslastung der Infrastruktur. Es wirkt insoweit für den Landeshaushalt insgesamt entlastend.

- Haushalte der kommunalen Körperschaften, Konnexität:

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung haben keine konnexitätsrechtlichen Folgen für kommunale Haushalte.

Neue oder veränderte Aufgaben mit erheblichen Kostenauswirkungen für kommunale Körperschaften sind nicht beabsichtigt. Im Übrigen sind die Finanzfolgen für die kommunalen Körperschaften von der eigenverantwortlich zu treffenden Entscheidung über die Intensität koordinierender räumlicher Planung abhängig.

- e. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung, insbesondere die Regelungen zur Förderung verkehrsvermeidender Raumstrukturen, zu Zentralen Orten, zur wohnortnahen Versorgung und zur ÖPNV-Versorgung im ländlichen Raum, unterstützen die Gleichstellung und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Familien.

- f. Auswirkungen auf den Datenschutz

Im LROP werden keine Festlegungen getroffen, die das Recht auf informelle Selbstbestimmung berühren. Im Beteiligungsverfahren werden keine Personen bezogenen Daten erhoben.

5. Ausnahme von der Befristung

Die Regelungsinhalte des LROP sind auf mittel- und langfristige Verwirklichung angelegt und bieten dadurch in besonderem Maße Planungssicherheit und Verlässlichkeit für private und öffentliche Planungsträger. Sie sind regelmäßig zu aktualisieren und veränderten Rahmenbedingungen anzupassen; eine allgemeine Befristung des LROP kommt jedoch nicht in Betracht, da sie dem langfristigen Vorsorge- und koordinierenden Gestaltungsauftrag der Raumordnung widersprechen würde.

6. Ergebnis der Anhörungen

Die Ergebnisse des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens einschließlich derjenigen der Erörterungstermine sind in den zusammenfassenden Darstellungen der Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2014 und zum Entwurf 2015 und aus den Erörterungen aufgeführt und wie dort beschrieben in die überarbeitete LROP-Entwurfsfassung aufgenommen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

Artikel 1 führt die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über das LROP auf:

- Nummer 1: Redaktionelle Anpassung der amtlichen Abkürzung der Verordnung.
- Nummer 2, Buchstaben a) bis n):
Die vorgesehenen Änderungen betreffen die textlichen Festlegungen des LROP in
 - Abschnitt 1.1, Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes,
 - Abschnitt 2.1, Entwicklung der Siedlungsstruktur,
 - Abschnitt 2.2, Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte,
 - Abschnitt 2.3, Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels,
 - Abschnitt 3.1.1, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz,
 - Abschnitt 3.1.2, Natur und Landschaft,
 - Abschnitt 3.2.2, Rohstoffgewinnung,
 - Abschnitt 4.1.1, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik,
 - Abschnitt 4.1.2, Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr,
 - Abschnitt 4.1.3, Straßenverkehr,
 - Abschnitt 4.1.4, Schifffahrt, Häfen,
 - Abschnitt 4.2 Energie und
 - Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen
- Nummer 2, Buchstaben o):
Die vorgesehene Änderung betrifft eine redaktionelle Bereinigung des Anhangs 6 (Karte zu Abschnitt 3.2.2).
- Nummer 3:
In Nummer 3 werden die vorgesehenen Änderungen der *Anlage 2* der Verordnung über das LROP (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500 000) textlich zusammenfassend aufgeführt.
- Nummer 4:
In Nummer 4 werden die vorgesehenen Änderungen der *Anlage 3* der Verordnung über das LROP (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen) aufgeführt.

Die fachlichen Einzelbegründungen zu allen vorgesehenen Änderungen sind in Teil C dieser Begründung aufgeführt; ergänzend sind planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund - Biototypen in Teil D, zur dritten Kabeltrasse für die Anbindung von Anlagen zur Windenergienutzung auf See in Teil E, zur 380 kV-Höchstspannungsleitungstrasse Dörpen/West – Niederrhein in Teil F sowie zur 380 kV Höchstspannungsleitungstrasse Emden – Conneforde in Teil G aufgeführt.

Der zugehörige Umweltbericht ist Teil H der Begründung.

zu Artikel 2

Angesichts der verschiedenen Änderungen in der beschreibenden Darstellung sowie der zeichnerischen Festlegungen in der *Anlage 2* des LROP (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000) ist eine Neubekanntmachung geboten, um für die Praxis ein vollständiges Text- und Kartenwerk zur Verfügung zu stellen.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

C. Fachliche Einzelbegründung

zu Nummer 1

In der Praxis wird die Abkürzung „LROP“ für das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG verwendet, der als Anlage 1 und 2 (beschreibende und zeichnerische Darstellung) Teil der Verordnung über das LROP ist. Gleichzeitig ist „LROP“ jedoch auch als amtliche Abkürzung der Verordnung über das LROP festgelegt und umfasst damit neben dem landweiten Raumordnungsplan auch weitere Verordnungsinhalte, nämlich die in Anlage 3 gemäß § 5 Abs. 8 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) enthaltenen Vorgaben für Darstellungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen, wie z. B. landesweit anzuwendende Planzeichen. Um auszuschließen, dass dieselbe Abkürzung für unterschiedliche Gegenstände verwendet wird und Missverständnissen vorzubeugen, soll die Verordnung künftig die Abkürzung „LROP-VO“ erhalten.

zu Nummer 2 *[beschreibende Darstellung]*

zu Buchstabe a)

In Niedersachsen ist inzwischen die Breitbandgrundversorgung für fast alle Anschlüsse hergestellt. Im Hinblick auf die Grundversorgung verbleibt nur noch die Herstellung lokaler Lückenschlüsse. Auf Grund wachsender Anforderungen an Qualität und Geschwindigkeit der Internetversorgung hat sich der Ausbauschwerpunkt auf die Herstellung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (50 – 100 MBit/s) verlagert. Mit der Ergänzung des Satzes 3 in Ziffer 07 wird diesem Erfordernis an die Qualität der Versorgung mit neuen Technologien ein besonderes Gewicht verliehen, um den Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern diesen Entwicklungsschritt zu verdeutlichen und die entsprechende Berücksichtigung in der Regional- und Bauleitplanung sowie den Fachplanungen anzuregen. Die Berücksichtigung der Möglichkeiten, im Zusammenhang mit anderen Planungen bei Bedarf bereits vorsorglich Leerrohre vorzusehen, zielt auf die Synergieeffekte und den Mehrwert einer vorausschauenden Infrastrukturplanung. Die Regelung beinhaltet lediglich einen Prüfauftrag für planende öffentliche Stellen. Eine Umsetzungs- oder Finanzierungspflicht ist damit nicht verbunden.

zu Buchstabe b)

Der bisherige Abschnitt 1.3 wird inhaltlich unverändert zu Abschnitt 1.4, der bisherige Abschnitt 1.4 wird zu Abschnitt 1.3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich ausschließlich auf die Nummerierung bezieht. Sie dient der besseren Umsetzung der Vorgaben gemäß Anlage 3 Ziffer 01, weil diese Ziffern nicht für die Gliederung aller Regionalen Raumordnungsprogramme einschlägig sind.

zu Buchstabe c) *[Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)]*

Buchstabe c), Doppelbuchstabe aa)

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04:

Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Inf-

rastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 05:

Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.

Was unter ausreichender Infrastruktur zu verstehen ist, kann den regionalen/örtlichen Gegebenheiten entsprechend von nachfolgenden Planungsebenen bestimmt werden. Kriterien sind z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 06:

Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen sowie den Erhalt und die Entwicklung des Siedlungsbestands unterstützen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um die Bereinigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke, mit der klargestellt wird, dass im Siedlungsbeschränkungsbereich neue Wohnnutzungen oder lärmempfindliche Einrichtungen i. S. des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auch dann unzulässig sind, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete entspricht.

zu Buchstabe d) *[Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte)]*

Buchstabe d), Doppelbuchstabe aa):

Die Änderung der Überschrift entspricht der inhaltlichen Ergänzung der Festlegungen zur Daseinsvorsorge in diesem Abschnitt.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem besseren Verständnis und der Schlüssigkeit der Gliederungsstruktur des LROP dient.

Die bisherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 werden Abschnitt 2.2 zugeordnet.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe dd)

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8:

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Entsprechend Ziffer 05 Satz 5 nehmen Mittel und Oberzentren für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet auch die grundzentrale Versorgungsfunktion wahr.

Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9:

Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde – z.B. infolge einer Gemeindefusion – soll sich der grundzentrale Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten Verflechtungsbereich ausrichten, der vom Träger der Regionalplanung im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde im Regionalen Raumordnungsprogramm zu bestimmen ist. Dies gilt sowohl für den Fall, dass in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt sind, als auch für den Fall, dass neben einem oder mehreren Grundzentren ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt ist. Die Bestimmung kann sowohl durch textliche Festlegung als auch durch eine zeichnerische Festlegung oder durch Festlegung einer Methode erfolgen. Welche Kriterien dabei Anwendung finden (z.B. Erreichbarkeiten oder administrative Grenzen), steht im regionalplanerischen Ermessen. Die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche dürfen sich nicht überschneiden.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa):

Jeder Zentrale Ort hat Versorgungsfunktion für einen über ihn hinausgehenden Verflechtungsbereich. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen.

Auf grundzentraler Ebene gilt entsprechend des umfassenden Versorgungsauftrages der Gemeinden eine umfassende Versorgungsfunktion für den grundzentralen

Verflechtungsbereich. Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist in Ziffer 03 geregelt.

Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sowie der Zentrenverbünde werden nicht im Landes-Raumordnungsprogramm abgegrenzt.

Diese Festlegungen können im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen oder der Träger der Regionalplanung kann die Verflechtungsbereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert für seinen Bereich als Ziel der Raumordnung festlegen. Funktionsbezogene Verflechtungsbereiche können auch zu einem, dann generalisierten, multifunktionalen Verflechtungsbereich zusammengezogen werden.

Gemäß der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 genannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen und grenzüberschreitender Verflechtungen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen.

Im Interesse einer flächendeckenden überörtlichen Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen soll die Herleitung der mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche auch Erreichbarkeiten berücksichtigen. Eine ausschließliche Orientierung an Verwaltungsgrenzen wird den tatsächlichen überörtlichen Verflechtungen über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg in der Regel nicht gerecht. Weitere relevante Kriterien, wie z.B. ÖPNV – Anbindungen, Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, können ebenfalls Berücksichtigung finden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird die Träger der Regionalplanung und unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Die Erforderlichkeit, Verflechtungsbereiche räumlich abzugrenzen, ergibt sich aus der Rechtsprechung nur insoweit, wie in einem Raumordnungsplan Ziele der Raumordnung zur Steuerung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen festgelegt werden, die Bezug auf das Zentrale-Orte-System und die jeweiligen Verflechtungsbereiche nehmen.

Auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms werden in Bezug auf Ober- und Mittelzentren nur in Abschnitt 2.3 Festlegungen zur Steuerung von Einzelhandels-großprojekten auf Basis des Zentrale-Orte-Systems getroffen. Daher wird auch nur in Abschnitt 2.3 festgelegt, dass die für das Kongruenzgebot anzuwendenden Verflechtungsbereiche, die Kongruenzräume, abzugrenzen sind. Aus dem Landes-Raumordnungsprogramm ergibt sich kein Erfordernis, weitere funktionsbezogene Verflechtungsbereiche für Ober- und Mittelzentren zu bestimmen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe ccc):

Kennzeichnend für den jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsauftrag sind der Grad der überörtlichen Bedeutung der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote

und das darauf ausgerichtete Nachfragepotenzial der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die angestrebte Versorgungslage des betreffenden Raumes.

Demnach lassen sich die den zentralörtlichen Versorgungsebenen zugewiesenen Bedarfskategorien wie folgt charakterisieren:

- der spezialisierte höhere Bedarf durch Versorgungsangebote mit überregionalen Einzugsbereichen, die seltener bzw. nur von Teilen der Bevölkerung nachgefragt werden, bspw. im Bildungsbereich durch Universitäten, im Gesundheitsbereich durch Spezialkliniken, im Kultur- und Veranstaltungsbereich durch Opern- und Schauspielhäuser, Kongresszentren, Sport- und Veranstaltungenarenen,
- der gehobene Bedarf durch Versorgungsangebote mit regionalen Einzugsbereichen. Dazu gehören im Bildungsbereich Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II, im Gesundheitsbereich Fachärzte und Krankenhäuser der Regelversorgung, im Kulturbereich Museen und Theater, sowie im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch ein breites Angebot an Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten,
- der allgemeine, tägliche Grundbedarf durch regelmäßige bis tägliche Nachfrage der Grundversorgung, bspw. im Bildungsbereich durch Grundschulen und allgemein bildende Schulen in Sekundarstufe I, im Gesundheitsbereich durch Hausärzte, im Kulturbereich durch öffentliche Bibliotheken, im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch Versorgungseinrichtungen, typischerweise mit periodischen Sortimenten.

Im Bereich der Einzelhandelsversorgung ist eine sortimentsbezogene Differenzierung hinsichtlich der Deckung des gehobenen bzw. spezialisierten höheren Bedarfs weder zweckmäßig noch möglich. Deshalb erfolgt in Kapitel 2.3 lediglich eine sortimentsbezogene Differenzierung in periodische und aperiodische Sortimente.

Außerhalb der Zentralen Orte sollen Einrichtungen und Angebote der Nahversorgung möglichst flächendeckend eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ff):

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Beachtungspflicht der oberzentralen Bedeutung als Ziel der Raumordnung ist bereits gesetzlich in § 4 ROG geregelt.

Zu Buchstabe e) *[Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen)]*

Buchstabe e), Doppelbuchstabe aa):

Die Ergänzung der Abschnittsbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ergänzung und Konkretisierung der Festlegungen in diesem Abschnitt. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomeration, auf die Definition von Begriffen (insbesondere Sortimente) sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 01:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Für die Entwicklung und Stabilisierung ausgeglichener Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz im Wesentlichen durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird.
- das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1:

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 10 gelten nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Als neue Einzelhandelsgroßprojekte gelten neben der Neuerichtung auch Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung unter die Definition von Ziffer 02 Satz 2 fallen. Maßgeblich

für die raumordnerische Beurteilung ist dann das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung.

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 10 sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um Angebots- oder Vorhabensbezogene Bauleitplanungen handelt. Die Ziele gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele gemäß Ziffern 03- 10 anzupassen.

Der Bestandsschutz bereits errichteter oder genehmigter Einzelhandelsgroßprojekte bleibt unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3:

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekt“ im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu den Einzelhandelsgroßprojekten gehören auch Hersteller- Direktverkaufszentren. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO. In Hersteller-Direktverkaufszentren werden in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m² handelt es sich nach Angaben der Betreiber um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware etc.

Die Ansiedlungersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dorthin sollen Kunden aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Hersteller- Direktverkaufszentren durch Gastronomie und ggf. Freizeiteinrichtungen abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Hersteller- Direktverkaufszentren ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffern 2.3 03 -08 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich zentrenrelevantem Sortiment. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller- Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb städtebaulich integrierter Lagen räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Die Gleichstellung von Agglomerationen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung vorliegt, ist spätestens dann erforderlich, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht werden soll.

Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, z.B.:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen) oder
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

Die Begriffsbestimmung nach Ziffer 02 Sätze 2 und 3 erfasst nur solche großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hervorrufen können. Für Einzelhandelsvorhaben, die keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben können, gelten die landes- oder regionalplanerische Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht.

- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche, sofern sie keine Agglomeration mit anderen Betrieben gemäß Ziffer 02 Satz 3 bilden. Für diese Betriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit wird generalisierend ohne weiteren Nachweis angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.
- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Sie befinden sich auch in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte, sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und dienen überwiegend der Versorgung im fußläufigen Nahbereich, auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Zur Sicherstellung, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind,

sind die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung angesehen werden kann, eng zu fassen. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich aufweisen. Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird. Als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung können nur solche gelten, die auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente anbieten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung dürfen die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche im Einzelfall auch überschreiten. Für Betriebe, die diese genannten Voraussetzungen erfüllen und somit Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung darstellen, wird generalisierend angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.

- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² und einer Geschossfläche von mehr als 1200 m², die im Einzelfall keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen und die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können. Es handelt sich um Betriebe, für die konkret die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegt wurde. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen können, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO sind dabei insbesondere die Auswirkungen von Bedeutung, die durch Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels verhindert werden sollen, insbesondere Schutzaufträge in Bezug auf die Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie die Entwicklung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte. Im Hinblick auf aperiodische Sortimente ist zu beachten, dass das zentralörtliche System angesichts des mittel- und langfristigen Beschaffungsrhythmus auch längere Wegstrecken für vertretbar hält. Für den Widerlegungsnachweis entscheidend sind insofern Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot des Vorhabens unter Berücksichtigung der hohen Dichte Zentraler Orte in Niedersachsen, insbesondere auf grundzentraler Ebene, und der damit verbundenen Tragfähigkeitserfordernisse. Anwendungsfälle sind nur in wenigen atypisch gelagerten Fällen denkbar.

Alle übrigen großflächigen Einzelhandelsvorhaben können raumbedeutsame Auswirkungen haben. Solche Vorhaben sind nicht von vornherein unzulässig; die Raumbedeutsamkeit bedeutet lediglich, dass sich ihre Zulässigkeit aus den landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergibt.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO hinsichtlich des Erfordernisses einer Kern- bzw. entsprechenden Sondergebietsfestsetzung bleibt unberührt.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 1 bis 10:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1) Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebietes eines Einzelhandelsgroßprojektes zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Ortes, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebotes hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraumes. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Ortes entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30% des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebotes unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits-, sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03, Satz 1:

Der Kongruenzraum eines Grundzentrums ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 – daher mit den Gemeindegrenzen.

Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – mehrere Grundzentren auf, so ist im Regionalen Raumordnungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Grundzentren erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9). Gleiches gilt, wenn in einer Gemeinde ein Grundzentrum und ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt sind.

Das Kongruenzgebot unterscheidet im Hinblick auf Grundzentren nicht zwischen periodischen und aperiodischen Sortimenten. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung vollumfänglicher grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden darf das Einzugsgebiet jedes neuen Einzelhandelsgroßprojektes in einem Grundzentrum den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

Ziffer 03 Sätze 9 und 10 enthalten Ermächtigungsgrundlagen, um im erforderlichen Einzelfall auch in Grundzentren größere Vorhaben zu ermöglichen, z.B. zur Erweiterung bestehender Betriebe, bei fehlenden Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder beim Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe. Im Einzelfall können Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte statt im Mittel- oder Oberzentrum im Grundzentrum festgelegt werden; der maßgebliche Kongruenzraum zur Beurteilung des Vorhabens ist dann der des Mittel- oder Oberzentrums. Zu den Einzelheiten siehe Begründung zu den Sätzen 9 und 10.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2:

Mittel- und Oberzentren nehmen auch eine grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarfs. Daneben erfüllen sie überörtliche mittel- und oberzentrale Versorgungsaufgaben.

Der Kongruenzraum eines Mittel oder Oberzentrums in Bezug auf Einzelhandelsversorgung mit periodischen Sortimenten ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – neben einem Mittel- oder Oberzentrum noch weitere Zentrale Orte auf, so ist im Regionalen Raumord-

nungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Zentralen Orte erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9).

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 - daher mit den Gemeindegrenzen.

Daher ist für Mittel- und Oberzentren der grundzentrale Kongruenzraum für periodische Sortimente von dem mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraum für aperiodische Sortimente zu unterscheiden. Die grundzentralen Versorgungsanforderungen in Bezug auf periodische Sortimente unterscheiden sich in Mittel- und Oberzentren nicht von denjenigen in Grundzentren. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der zentralörtlichen Funktionserfüllung benachbarter Grundzentren gilt für periodische Sortimente daher der gleiche Prüfmaßstab wie in Grundzentren.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 3 und 4

Satz 3 regelt das Kongruenzgebot für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

In aller Regel dienen solche Einzelhandelsgroßprojekte in Mittel- und Oberzentren nicht allein der örtlichen Versorgung, sondern auch der Versorgung der umliegenden Grundzentren und der Siedlungsgebiete außerhalb von Zentralen Orten. Zum Schutz der überörtlichen mittel- und oberzentralen Funktionserfüllung der benachbarten Mittel- und Oberzentren dürfen Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren jedoch nicht überdimensioniert sein. Auch sie sind unter Berücksichtigung des mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraums auf eine raumverträgliche Größe zu begrenzen.

Für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren ist der Kongruenzraum von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem betroffenen Mittel- oder Oberzentrum zu ermitteln und das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen. Entsprechend der unterschiedlichen zentralörtlichen Versorgungsaufträge ist für Mittelzentren ein mittelzentraler, für Oberzentren oder Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandelsversorgung ein oberzentraler Kongruenzraum zu ermitteln. Der Kongruenzraum ist vorhabenunabhängig und gilt für alle aperiodischen Sortimente. Er ist spätestens bei der erstmaligen Beurteilung eines Einzelhandelsgroßprojektes, z.B. im Rahmen der Beteiligung eines Bauleitplanverfahrens, durch die untere Landesplanungsbehörde zu ermitteln.

Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 kann mangels landesweit einheitlicher, auf Ebene der Landesplanung abschließend bestimmbarer Faktoren nicht im Landes-Raumordnungsprogramm verbindlich abgegrenzt werden. Die überörtlichen Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen stellen sich im ländlichen Raum anders dar als in Räumen mit nahe beieinanderliegenden Mittel- und Oberzentren. Für Mittel- und Oberzentren an Landesgrenzen sind grenzüberschreitende Beziehungen zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung des Kongruenzraumes sind schließlich auch regionale Faktoren erheblich, die der Regelungsebene der Landesplanung entzogen sind. Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen werden

in Niedersachsen nicht nur durch die Landesplanung, sondern auch durch die Regionalplanung bestimmt. Aus der im bundesweiten Vergleich eher kleinteiligen Regionalplanung in Niedersachsen auf Kreisebene ergeben sich zahlreiche regional unterschiedliche Steuerungskriterien, für die gewährleistet sein soll, dass sie in die Bestimmung des Kongruenzraums einfließen können müssen.

Satz 4 benennt diejenigen Kriterien, die für die Ermittlung des Kongruenzraumes mindestens heranzuziehen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, die unteren Landesplanungsbehörden können weitere Kriterien verwenden (z.B. Pendlerbeziehungen), soweit diese nicht den Regelungsabsichten des LROP entgegenstehen. Die Erreichbarkeit bildet ein wesentliches Beurteilungskriterium im Rahmen des Kongruenzgebotes. Die Ausrichtung der mittel- und oberzentralen Kongruenzräume am Erreichbarkeitskriterium ist im Interesse einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen gerechtfertigt.

Über das Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) der obersten Landesplanungsbehörde sind Erreichbarkeits-Karten für die niedersächsischen Mittel- und Oberzentren abrufbar, die zur Abgrenzung der Kongruenzräume herangezogen werden können. Sie sind landesweit einheitlich anwendbar und können im Falle von Veränderungen der Straßeninfrastruktur fortgeschrieben werden.

Die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume niedersächsischer Mittel- und Oberzentren können ebenso über die Landesgrenze hinausragen wie die potenziellen Kongruenzräume von Mittel- und Oberzentren in den Nachbarländern nach Niedersachsen hineinragen können. Im Interesse ausgeglichener und tragfähiger Versorgungsstrukturen mit möglichst kurzen Wegen ist diese wechselseitige grenzüberschreitende Betrachtung gerechtfertigt. Eine Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen von Vorhaben auch über die Grenze hinaus muss auch deshalb möglich bleiben, weil andernfalls in Grenzübereichen schlechtere Ansiedlungs- und Versorgungsbedingungen für Investoren und die dort wohnende Bevölkerung eintreten könnten.

Sofern kommunale Einzelhandelskonzepte vorliegen, sollen diese als Grundlage zur Abgrenzung von Kongruenzräumen ebenfalls Berücksichtigung finden. Eine Pflicht zur Aufstellung solcher Konzepte ist mit der Festlegung ausdrücklich nicht verbunden. Kommunale Einzelhandelskonzepte dienen in Mittel- und Oberzentren der strategischen Entwicklung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen. Im Rahmen der Analyse der Angebots- und Nachfragesituation wird regelmäßig mithilfe von Berechnungen oder Befragungen das Gebiet abgegrenzt, aus dem die wesentlichen Kundenströme des jeweiligen Zentralen Ortes kommen (in der Regel bezeichnet als Marktgebiete). Die Marktgebiete kennzeichnen somit diejenigen Räume, für die das jeweilige Mittel- oder Oberzentrum aufgrund der Attraktivität des Einzelhandelsangebotes Versorgungsfunktionen wahrnimmt. Marktgebiete werden in der Regel generalisiert über alle Branchen bzw. Sortimente bestimmt. Marktgebiete sind insofern ein relevantes Kriterium zur Bestimmung des maßgeblichen Kongruenzraumes. Sie sind besonders geeignet, die herausgehobene Versorgungsfunktion der Oberzentren bzw. Mittelzentren mit oberzentralen Versorgungsfunktionen abzubilden. Bei der Ermittlung des Kongruenzraums ist die untere Landesplanungsbehörde nicht auf ihr räumliches Zuständigkeitsgebiet beschränkt.

Insbesondere bei nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren hat die untere Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob sich die maßgeblichen Kongruenzräume überlagern. Zu prüfen ist im Falle einer Überlagerung, ob die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittel- oder Oberzentren anre-

chenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall über eine Entflechtung der Überlagerung zu entscheiden ist. Zu prüfen ist beispielsweise eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft oder eine kleinräumige ausschließliche Zuordnung von Orten, Ortsteilen oder örtlichen Teilbereichen zu benachbarten Mittel- oder Oberzentren.

Die oberste Landesplanungsbehörde wird die unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im FIS-RO und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Satz 4 lässt die Möglichkeiten der Träger der Regionalplanung unberührt, den maßgeblichen Kongruenzraum für Mittel- und Oberzentren in ihrem Planungsraum einheitlich und verbindlich als Ziel der Raumordnung festzulegen und das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren im Regionalen Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung zu regeln. Dabei sind die Kriterien des Satzes 4 entsprechend anzuwenden. Für Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandelsversorgung gelten die Regelungen entsprechend.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 5

Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Sätze 1 bis 3 und damit eine Verletzung des Kongruenzgebotes ist dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Voraussetzung zur Prüfung der 30% Schwelle ist in der Regel die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachtens, in dem das absatzwirtschaftlich bestimmte Einzugsgebiet eines Vorhabens mit dem raumordnerisch bestimmten Kongruenzraum des Zentralen Ortes in Beziehung gesetzt wird. Zum Einzugsgebiet sind diejenigen Bereiche zu rechnen, in denen ein messbarer Kaufkraftanteil zu Umsätzen in dem zu bewertenden Vorhaben führt. Für das Einzugsgebiet sind auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten zu prognostizieren und ggf. nach Zonen unterschiedlicher Marktdurchdringung zu differenzieren.

Abzustellen ist dabei ausschließlich auf Kaufkraftströme und nicht auf die Umsatzumverteilungen. Die Betrachtung und Bewertung von Umsatzumverteilungen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes.

Hinsichtlich der Kaufkraftströme von außerhalb des Kongruenzraumes sind auch solche Kaufkraftanteile relevant und zu berücksichtigen, die bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebunden waren, hier zu Umsätzen führen und in der Prognose auf das zu beurteilende Einzelhandelsgroßprojekt umgeleitet werden. Diese Kaufkraftzuflüsse sind dem Kaufkraftanteil von außerhalb des Kongruenzraumes zuzurechnen.

Eine Unterschreitung der 30 % - Schwelle gemäß Satz 6 ist in Abhängigkeit der räumlichen Lage des Vorhabens und der regionalen Versorgungsstrukturen nicht in jedem Fall raumverträglich. Eine Raumunverträglichkeit kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn wesentliche Kaufkraftanteile eines benachbarten Kongruenzraumes abgezogen werden und so die einzelhandelsbezogene Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes gefährdet wird, weil keine ausreichende Tragfähigkeit für eigene (ggf. noch nicht vorhandene) Versorgungsangebote mehr gegeben sind. Diese Sachverhalte können im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht angemessen bewertet werden. Sie sind im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08 näher zu prüfen, da hier die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte explizit zu den Schutzgütern gehört.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 6

Der Nachweis der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist zum einen für das Gesamtvorhaben zu führen. Demnach ist für den Gesamtumsatz des Vorhabens bzw. im Falle unterschiedlicher maßgeblicher Kongruenzräume differenziert in die Teilumsätze für periodische und aperiodische Sortimente nachzuweisen, dass sie nicht mehr als 30 % des Gesamtumsatzes bzw. der Teilumsätze mit Kaufkraft von außerhalb der Kongruenzräume generiert werden können.

Darüber hinaus ist der Nachweis auch sortimentsbezogen für alle Kernsortimente zu führen. So können sich raumunverträgliche Umsatzanteile (z.B. in Einkaufszentren) auch für einzelne Sortimente ergeben.

Der Grundsatzcharakter des Satzes 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 7 und 8

Der für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgebliche Kongruenzraum ergibt sich aus der Periodizität der vom jeweiligen geplanten Einzelhandelsgroßprojekt vorgesehenen Sortimente.

Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus (= periodische Sortimente) sollen möglichst verbrauchernah angeboten werden und gehören daher zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf den periodischen Sortimentsbereich in ihrer Größenordnung am jeweiligen grundzentralen Kongruenzraum, also in der Regel dem Gemeinde – bzw. Samtgemeindegebiet auszurichten. Für Einzelhandelsgroßprojekte sind in diesem Segment nahezu ausschließlich Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel) relevant. Zu den periodischen Sortimenten sind daneben auch die von der Verkaufsflächengröße untergeordneten Warengruppen Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zu rechnen.

Sortimente mit mittel- und langfristigem Beschaffungsrhythmus (= aperiodische Sortimente) können zwar die Grundversorgung ergänzen, sie gelten jedoch als Kernbestand der überörtlichen Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in ihrer Größenordnung am grundzentralen bzw. jeweils maßgeblichen mittel- oder oberzentralen Kongruenzraum auszurichten. Zu den aperiodischen Sortimenten zählen alle übrigen Sortimente wie z.B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Elektronik Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Spielwaren und Sportartikel oder Möbel.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Sätze 3 und 4 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden zu Sätzen 9 und 10. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ccc):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03, Satz 9 (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen zur sprachlichen Präzisierung ohne Änderung der inhaltlichen Steuerungsreichweite, die nachstehenden Sätze ersetzen die Sätze 1-3 der Begründung 2008):

Benachbarte Zentrale Orte können sich in ihren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen. Im Einzelfall kann es deshalb bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, im regionalen Gesamtinteresse

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Ortes festzulegen. Satz 9 eröffnet daher unter engen Voraussetzungen diese Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung. Die Ausnahmeregelung besteht nicht für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischem Kernsortiment, weil der diesbezügliche grundzentrale Versorgungsauftrag nicht teilbar bzw. übertragbar ist.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ddd):

Die bisherigen Sätze 5 bis 19 werden allein aus redaktionellen Erwägungen in Ziffer 03 gestrichen und an anderer Stelle inhaltlich unverändert eingefügt.

Buchstabe e) Doppelbuchstabe dd)

In Ziffer 04 bis 10 sind die bisherigen Sätze 5 bis 19 der Ziffer 03 inhaltlich unverändert eingefügt. Sie erhalten allein aus redaktionellen Erwägungen eine neue Bezeichnung:

- der bisherige Satz 5 der Ziffer 03 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 04,
- die bisherigen Sätze 6 und 7 der Ziffer 03 werden inhaltlich unverändert Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05,
- der bisherige Satz 8 der Ziffer 03 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 06,
- der bisherige Satz 9 in Ziffer 03 wird gestrichen, weil der Regelungsinhalt unverändert in Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 erfasst ist,
- die bisherigen Sätze 10 bis 16 der Ziffer 03 werden inhaltlich unverändert Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer 09,
- der bisherige Satz 17 der Ziffer 03 wird mit Ausnahme des Wortes „interkommunal“, das gestrichen wird, Satz 1 der neuen Ziffer 07,
- der bisherige Satz 18 der Ziffer 03 wird inhaltlich unverändert Satz 2 der neuen Ziffer 07,
- der bisherige Satz 19 der Ziffer 03 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 08.

Die allein redaktionell geänderten Begründungen der bisherigen Sätze 5 bis 19 der Ziffer 03 sind kenntlich gemacht (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen).

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 04: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen zur sprachlichen Präzisierung ohne Änderung der inhaltlichen Steuerungsreichweite)

Die standörtliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten sichert die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Der Einzelhandel trägt als Frequenzbringer ganz wesentlich zu ihrer Stabilisierung bei. Es ist daher raumordnerisches Ziel, Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment.

Das Konzentrationsgebot ist erfüllt, wenn sich der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet. Bei der Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist nicht ausschließlich auf den baulichen

Bestand abzustellen, sondern es sind auch die im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde zu legen.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05, Sätze 1 und 2: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen zur sprachlichen Präzisierung ohne Änderung der inhaltlichen Steuerungsreichweite)

Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes ist es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit zu wahren und zu stärken.

Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw. Ortsmitte /-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lage“ erfüllen.

Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung der Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment.

Die Einteilung von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten in sog. Sortimentskatalogen oder Listen hat sich als Beurteilungs- und Entscheidungshilfe bewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Sortimentsstruktur in keiner Handelsbranche statisch festlegen lässt. Die Erstellung einer abschließenden und landesweit dauerhaft gültigen Liste ist daher nicht möglich. Welche Sortimente in der jeweiligen örtlichen Situation zentrenrelevant sind, bedarf vielmehr einer Betrachtung im Einzelfall und daran anknüpfend einer näheren Konkretisierung durch die planende Gemeinde. In der Regel gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant:

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke,
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren,
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel,
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik,
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Teppiche (ohne Teppichböden),

- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör,
- Tiernahrung und Zoobedarf,
- Lampen / Leuchten.

Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für den Einzelhandel in zentralen Lagen eine gute Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen ÖPNV sowie ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und ihrer Einzelhandelsfunktionen lassen sich im Rahmen kooperativer Ansätze wie Einzelhandelskonzepte, City- und Stadtmarketing, quartiers- oder straßenbezogene Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder Innovationsbereiche zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Business Improvement Districts, BID) entwickeln, bündeln und umsetzen.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3:

Die Ausnahmeregelung gilt für Vorhaben, die nicht dem (engen) Begriff des „Vorhabens der wohnortbezogenen Nahversorgung“ (vgl. Begründung zu Ziffer 02 Sätze 2 und 3) unterfallen. Es handelt sich um Einzelhandelsgroßprojekte, die die Einzelhandelsziele des LROP einzuhalten verpflichtet sind. Die Ausnahmeregelung soll dem Interesse der Raumordnung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren Rechnung tragen. Veränderte betriebliche Strukturen und veränderte Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, die in erhöhtem Maße ein motorisiertes Verkehrsaufkommen erwarten lassen, erschweren gerade in historischen Altstädten bei enger Bebauung, geringer Flächenverfügbarkeit oder anderen ungünstigen baulichen Gegebenheiten Neuan-siedlungen oder größere Erweiterungen. In solchen Fällen erscheint es unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglicher, das Vorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im zentralen Siedlungsgebiet anzusiedeln. Ein räumlich funktioneller Zusammenhang zu Wohngebieten und eine Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sind erforderlich.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nicht nur solche, die erstmalig am Ort angesiedelt werden sollen; die Regelung gilt auch bei der Erweiterung oder Verlagerung bestehender Vorhaben (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1).

Die Gründe, die die Ausnahme rechtfertigen, müssen auf einer verbindlichen städtebaulichen Konzeption beruhen, die im Rahmen eines Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses unter Einbeziehung anderer Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden/-städte zustande gekommen ist, z.B. einem gemeindlichen Einzelhandelskonzept, einem Stadtentwicklungskonzept oder dem Flächennutzungsplan. Diese Konzeption muss die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung durch Zentrale Orte und den Schutz vorhandener städtebaulich integrierter Lagen mit berücksichtigen. Es muss sich ferner mit den Fragen auseinandersetzen,

- inwiefern im Zentralen Ort die Gefahr von Versorgungsdefiziten besteht, die nicht in der Innenstadt / Ortsmitte bzw. im Rahmen der wohnortnahen Nahversorgung gedeckt werden können und

- welche Auswirkungen Vorhaben an den Standorten, für die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden soll, auf die städtebauliche Situation und die Versorgungsstrukturen in der Innenstadt/Ortsmitte haben.

Die Prüfungen der übrigen Bestimmungen des Abschnitts 2.3, insbesondere des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes, bleiben unberührt. Im Rahmen der Prüfung, ob das Beeinträchtigungsverbot eingehalten wird, sind insbesondere auch wesentliche Auswirkungen auf die im Zentralen Ort vorhandenen integrierten Versorgungsstandorte beachtlich.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 06: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen zur sprachlichen Präzisierung ohne Änderung der inhaltlichen Steuerungsreichweite)

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß Ziffer 04 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an den ÖPNV. Nicht zentrenrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das zentrenrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m² der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten.

Mit Buchstabe b wird den Trägern der Regionalplanung zur hinreichenden Sicherung raumordnerischer und städtebaulicher Flexibilität die Möglichkeit eröffnet, auf Basis regional abgestimmter Ziele ein größeres Randsortiment zuzulassen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass je nach Art der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen auch mehr als 10 vom Hundert oder über 800 m² hinausgehende Randsortimentsfestlegungen raumverträglich sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und betroffenen Versorgungsstandorte im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens auf der Grundlage eines hinreichend konkreten und verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes genügend bewertet werden können und die Raumverträglichkeit festgestellt wird. Aus den regionalen Einzelhandelskonzepten muss erkennbar sein, aus welchen Gründen ein größeres Randsortiment für erforderlich erachtet wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Einzelfallbewertung nur für das geprüfte Vorhaben gilt, d.h., dass die raumordnerische Zulässigkeit auf das geprüfte Vorhaben beschränkt bleibt. Eine derartige Beschränkung lässt sich mittels der Bauleitplanung oder über Grundbucheintrag herstellen. Deshalb ist die unter Buchstabe b, zweiter Halbsatz, genannte Bedingung zwingend.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 07 Satz 3:

Satz 3 soll zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Abstimmung beitragen. Da die Versorgung im Bereich Einzelhandel nicht durch öffentliche Träger erfolgt, weist sie – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsfunktionen- keinen direkten Bezug zu Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen auf. Die mittel- und oberzentrale Einzelhandelsversorgung ist daher in besonderem Maße geeignet, auch grenzüberschreitend zu erfolgen. Dies ist auch erforderlich, um Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10, Satz 1:

Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung können die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes im Regionalen Raumordnungsprogramm Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festlegen, soweit diese die zentralörtlichen Versorgungsaufträge nicht gefährden. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht die Merkmale von Betrieben zur wohnortbezogenen Nahversorgung unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit (siehe Begründung zu Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3) erfüllen, wären an diesen Standorten nicht zulässig, da sie nur im zentralen Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes und dort in der Regel nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Mit der Regelung des Satzes 4 wird jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für die Träger der Regionalplanung geschaffen, um Nahversorgung in der Fläche und zentralörtliche Versorgung miteinander zu verzahnen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren ist nicht nur eine zentralörtliche Angelegenheit, sondern in hohem Maße auch Aufgabe von Standorten außerhalb der Zentralen Orte. Die diesbezüglich regionsweit abgestimmte Ergänzung von Zentralen Orten und Standorten außerhalb der Zentralen Orte ist auch eine überörtliche Aufgabe.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Das Warensortiment des Betriebes dient der Nahversorgung, d.h. auf mind. 90% der Verkaufsfläche werden nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Im Fall von Agglomerationen sind alle Sortimente in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Das Erfordernis, auf mindestens 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente anzubieten, muss auch durch die Agglomeration erfüllt sein.
- Das Einzelhandelsgroßprojekt muss die Anforderungen der Ziffern 07 und 08 erfüllen (Abstimmungsgebot und Beeinträchtigungsverbot).
- Der Vorhabensstandort muss im Siedlungszusammenhang stehen, d.h. im Ortskern oder im Zusammenhang mit Wohnbebauung, nicht jedoch auf der grünen Wiese. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Konzentrationsgebot sowie das ebenfalls hier nicht anzuwendende Integrationsgebot dar.
- Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf den nach Satz 4 vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche nach Satz 4 ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass

das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10, Satz 2 und Satz 3:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen, ohne die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu beeinträchtigen. Für solche Standorte kommen insbesondere Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist.

Bei der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen benachbarter Zentraler Orte sind auch agglomerierende Wirkungen zu berücksichtigen. Werden Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt, an denen bereits Einzelhandelsvorhaben bestehen, können Agglomerationen entstehen bzw. sich weiter verfestigen. Zum Umgang mit Agglomerationen bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung siehe Begründung zu Satz 1.

Aufgrund der erhöhten Distanz zu Zentralen Orten und weil sie, anders als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung nicht im Wesentlichen überwiegend fußläufig erreichbar sind, sollen die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in das Haltestellennetz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10, Satz 4:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung können auch eine Nahversorgungsfunktion für benachbarte Ortsteile übernehmen. Wenn die Regionalen Raumordnungsprogramme von der Möglichkeit, herausgehobene Standorte für die Nahversorgung festzulegen, Gebrauch machen, müssen für diese Standorte auch die jeweils zu versorgenden Bereiche festgelegt werden. Dies ist notwendig, um die Anforderungen an neue Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Satzes 1 anwenden zu können. Die zu versorgenden Bereiche können sich nicht überlagern. Die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche kann im Einvernehmen mit den betroffenen benachbarten Gemeinden und Trägern der Regionalplanung auch über den jeweiligen Regionalplanungsraum hinaus erfolgen. Die Abgrenzung hat dann als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

zu Buchstabe f)

[Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz)]

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 1:

„Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore und
- überlagerte Torfe.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 auf der Grundlage bodenkundlicher und geologischer Kartenwerke für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o. g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt.

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO₂) oder Lachgas (N₂O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO₂-Äquivalenten pro ha und Jahr. Die Bodeneigenschaften verschlechtern sich durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffvorräte, Zunahme der Dichte und Verschlechterung bodenphysikalischer Eigenschaften, insbesondere der Wasserdurchlässigkeit. Emissionen können deutlich reduziert werden, wenn die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt wird.

Angesichts der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf unterschiedliche Schutzgüter besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran, kohlenstoffreiche Böden möglichst langfristig zu erhalten.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2:

Organische Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore (Hoch- und Niedermoores) bezeichnet. Niedermoores sind grundwasserabhängig, Hochmoore liegen über dem Grundwasserspiegel und sind niederschlagsabhängig.

Hoch- und Niedermoores haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % an den „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“. Da sie bedeutsame Kohlenstoffspeicher sind, sind sie und ihre Entwicklung ein wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik.

Moore sind nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 und 2

Die festgelegte Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung deckt rd. 36.200 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung trägt den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG verlangt von den Ländern, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung bezieht sich allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere

Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Damit sind die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung) erfasst.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nicht parzellenscharf. Daher kann aus der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke abgeleitet werden.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

An der Erhaltung dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen besteht angesichts der Menge der dort gebundenen klimaschädlichen Stoffe ein vorrangiges öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang der Torferhaltung und des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Daher wird der Umfang der bisher für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete reduziert und eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05). Obwohl die im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dieser Änderung teilweise zurückgenommen werden, stehen für einen Torfabbau in Niedersachsen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen zugunsten der Torferhaltung im Zusammenwirken mit anderen LROP-Festlegungen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führen. Zumal noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt sind.

Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit der Torferhaltung von Niedermooren (Grundwasserabhängigkeit) nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den Vorranggebieten Torferhaltung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen.
- Natura 2000-Gebiete (Vorranggebiet Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen, da die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Flächen bereits einem strengen Schutzregime unterliegen.
- Naturschutzgebiete (NSG): Um Eingriffe in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wurde auch eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten ausgeschlossen.

- Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflächen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt; zumal bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.
- Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“: Überlagerungen mit diesen Gebieten (Tannenhausener Moor (Aurich), Langenmoor (Armstorf), M-Teufelsmoor (Hambergen), Steinfelder Moor, Lichtenmoor (Steimbke)) wurden nicht zugelassen, da in diesen Gebieten die Voraussetzungen für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben; eine Überlagerung wurde daher nicht zugelassen.

Für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05), für die zukünftig das so genannte NABU-IVG-Konzept umgesetzt werden soll, wurde eine Überlagerung ebenso ausgeschlossen.

Eine Überlagerung der Flächen der vier abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2, 61.1 und 80.3 gem. LROP 2012 Anlage 2) wurde ebenfalls nicht zugelassen, da dort zum Teil Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05) vorgesehen werden und keine dem Torfabbau entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden sollen, um die gefundenen Ergebnisse der IG EK nicht generell in Frage zu stellen.

- Genehmigte Torfabbauten genießen Bestandsschutz. Ihre Flächen wurden, soweit bekannt und maßstäblich möglich, nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.
- vorhandene Siedlungsgebiete
- Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiete Leitungstrasse: Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebieten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Dies gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben.

Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen. Den Belangen dieser Branche wird mit den Regelungen zu Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Rechnung getragen.

Die Entwicklung von Torfersatzsubstraten ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird vom Land unterstützt.

Satz 2 stellt klar, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen, es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenemuerung,
- vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht,
- Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen,
- Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
- Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen,
- land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben, sowie
- Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen.

Ausgeschlossen ist die Kuhlung von Moorböden wegen der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung – insbesondere auch durch Erschwernisse für die Torferhaltung auf benachbarten Flächen – sowie sonstige dem jeweils geltenden Naturschutzrecht entgegenstehende Eingriffe.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 3:

Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Bereits jetzt zielen Fördermaßnahmen auf die Entwicklung von Torfersatzstoffen und auf die Bewirtschaftung nasser Moorstandorte.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 4 und 5:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein. Führen Aktualisierungen oder maßstabsbedingte Betrachtungen zu der Erkenntnis, dass Bereiche von Vorranggebieten Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms das hier gesetzte Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht erfüllen, beinhaltet der Konkretisierungsauftrag des Satzes 4 die Option, diese Bereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung auszunehmen.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 6:

In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung weiteren industriellen Torfabbaus ausgeschlossen (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt). Die Renaturierung von Mooren hängt jedoch maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf. Diese ist zu nivellieren, um die für eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Die in Satz 6 geregelten Maßnahmen sollen deshalb ausdrücklich auch in Vorranggebieten Torferhaltung zugelassen werden können

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

Zudem handelt es sich bei Abbauten zur Gewinnung des ortstypischen Heilmittels Torf um vergleichsweise kleinflächige Vorhaben, die die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung regelmäßig nur minimal tangieren. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme daher vertretbar.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 8:

In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ziegelei, die so genannte „Torfbrandklinker“ produziert. Der Torfbrandklinker wird in der gesamten Region Ostfriesland als regionaltypischer Baustoff, u.a. auch zur Sanierung historischer Gebäude, verwendet. Für die Herstellung dieses Spezialklinkers wird Schwarztorf benötigt, denn ausschließlich unter Verwendung dieses Schwarztorfs als Brennstoff bei der Klinkerherstellung erhalten die für die Region typischen Ziegelprodukte ihre optischen und physikalischen Eigenschaften.

Es ist absehbar, dass es sich um vergleichsweise kleinräumige und auf bestimmte Regionen Niedersachsens beschränkte Abbauten handeln wird (die o. g. Ziegelei benötigt jährlich ca. 2.000 t Torf), so dass die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung nur minimal tangiert wird. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also ge-

ring, die Ausnahme ist daher angesichts der Bedeutung eines aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Produktionsprozesses vertretbar.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 9:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken oder als Brennstoff zur Herstellung von Spezialklinkern soll die Zielsetzung der Torferhaltung möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben.

Zu Ziffer 06, Sätze 10 bis 13:

Die Interessenskonflikte zwischen Torfabbau, Landwirtschaft und Torferhaltung sind im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor besonders ausgeprägt. Hier soll die Erstellung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) zum gesteuerten Auslaufen des Torfabbaus unter Beachtung des Klima- und Naturschutzes sowie der Interessen der Landwirtschaft und der Bevölkerung ermöglicht werden. Ein Beispiel ist der Ansatz im Gnarrenburger Moor (Zukunftskonzept) Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z. B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist. Die Gebiete sollen dabei aus überwiegenden Gründen des Klima- und Landschaftsschutzes in erster Linie der Torferhaltung dienen.

Die Datengrundlagen des LBEG weisen für das Marcardsmoor (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) 15.3 und 15.4 des LROP 2012) keine Torfmächtigkeiten größer 1,30 m aus. Aufgrund der für das Gebiet gestellten Abbauanträge und des aktuellen RROP-Entwurfs des Landkreises Aurich wird jedoch davon ausgegangen, dass die dem LROP-Entwurf zugrunde gelegten Kriterien erfüllt sind. Da sich im Bereich Marcardsmoor das bisherige VRR-Torf 15.4 mit einer Fläche des NABU-IVG-Konzeptes überlagert, bliebe dieser Teil auch zukünftig als VRR-Torf bestehen. Aufgrund erkennbarer Konfliktlagen, der Planungen des Landkreises (RROP-Entwurf des Landkreises Aurich; Gegenstromprinzip) und Nachfragen des Landkreises bezüglich eines (Zukunfts-) Konzeptes für das Gebiet wird das Marcardsmoor als Konzeptgebiet in den überarbeiteten LROP-Entwurf aufgenommen. Dabei sollte bei der Auswahl von Flächen für das zukünftige VRR-Torf in dem Konzeptgebiet „Marcardsmoor“ und den späteren Abbaugenehmigungen darauf geachtet werden, dass der spätere Abbau aus Gründen der Beeinträchtigungsminimierung und der Wiedervernässung möglichst auf räumlich zusammenhängenden Flächen erfolgt und die Entstehung eines „Flickenteppichs“ möglichst vermieden wird.

Mit dem Begriff „untergeordnet“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vorrang Torferhaltung in dem Gebiet flächenmäßig und funktional deutlich bedeutsamer sein muss als die Rohstoffgewinnung Torf.

Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung aller örtlichen und regionalen Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.

Zielsetzung der Sätze 10 bis 13 ist es, die ausgeprägten regionalen Nutzungs- und Interessenskonflikte in den genannten Gebieten im Rahmen einer Konzepterstellung darzulegen und einen tragfähigen Kompromiss zu entwickeln und abzustimmen, der den Torfabbau entsprechend der Vorgaben des Satzes 10 berücksichtigt. Die Landesregierung behält sich ausdrücklich vor, auf Basis einer Überprüfung des erreichten Sachstands der IGEK-Regelungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Änderungen an diesem Instrument vorzunehmen. Dabei werden zwei Jahre als ein angemessener Zeitraum erachtet, um im Rahmen der Überprüfung beurteilen zu können, wie weit die Kompromissfindung und ihre Umsetzung im jeweiligen Einzelfall vorangeschritten sind.

Um den Torfabbau im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor auf Basis des jeweiligen Konzeptes nicht besser zu stellen als den Torfabbau in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, werden dieselben Regelungen hinsichtlich einer klimaschutzbezogenen Kompensation gem. 3.2.2 Ziffer 05 zur Anwendung gebracht.

zu Buchstabe g) *[Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft)]*

Buchstabe g), Doppelbuchstabe aa):

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Umformulierung dient der Klarstellung und der sprachlichen Anpassung an die nachfolgenden Regelungen zum Biotopverbund.

Zu Ziffer 02, Sätze 3 und 4:

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Die Schutzgebiete und die zügige Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines funktionsfähigen, landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes spielen eine zentrale Rolle bei der Anpassung von Ökosystemen an den Klimawandel. Hierfür ist eine Dimension erforderlich, die das langfristige Überleben der hier heimischen Arten und Lebensräume ermöglicht und zugleich eine Ausstattung mit den erforderlichen biotopvernetzenden Landschaftsstrukturen bietet, die eine geografische Anpassung von Organismen infolge klimatischer Verschiebungen ermöglicht (vgl. Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2012, S. 91).

Die Festlegungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung werden über die zeichnerische Festlegung räumlich konkretisiert. Dabei werden gemäß der Maßstabsebene des LROP Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt und als Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen. In dem Biotopverbundsystem sollen auch funktionale Bezüge zum Grünen Band sowie zum außerhalb des Landes liegenden trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet berücksichtigt werden.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung), sowie
- die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung).

Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschaftler und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.

Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen wie auch das Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften berücksichtigt werden.

Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen. Empfehlenswert ist die ergänzende Darstellung als Beikarte.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03:

Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hilsede/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A7 (östlich Wilsede bei Evendorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Aus-

fahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen.

Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein.

Eine Festlegung auf Landesebene z. B. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges Biotopverbund erfolgen.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04, Satz 1:

Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler oder höherer Bedeutung ergänzt werden. Dabei sollen die Hinweise in Teil D der Begründung herangezogen werden.

Die in die Vorranggebiete Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommenen Gebietskategorien wurden zu dem bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt. Dies hat zur Folge, dass zukünftige Weiterentwicklungen in der gültigen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise im Landes-Raumordnungsprogramm die dritte Tranche der Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes zeichnerisch nicht dargestellt werden, da eine abschließend abgestimmte Kulisse des Bundes nicht vorlag. Entwicklungen der Gebietskategorien, zum Beispiel durch neue Naturschutzgebiete oder weitere Flächen des Nationalen Naturerbes, kann dann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Rechnung getragen werden.

Die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen. Es sollte festgelegt werden, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04, Satz 2:

Um die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes zu sichern, sind die Kerngebiete biotoptypenspezifisch durch geeignete Habitatkorridore zu vernetzen. Dieser Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten durch eine räumliche Verbindung geschehen. Bis zum Vorliegen der Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sollen dabei die Hinweise in Teil D der Begründung (Tabelle „Biotopverbund-Biotoptypen“) berücksichtigt werden. Eine Festlegung von Vernetzungskorridoren auf Ebene des LROP ist auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht möglich.

Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren sollen insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, aber auch das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenpläne

nung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05:

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung verbindet die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) mit raumordnerischen Entwicklungsprioritäten. Die Festlegung ist den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht – unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation – die großräumige Steuerung von Ersatzmaßnahmen innerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Umsetzung der Eingriffsregelung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Diesem Anliegen wird durch die vorrangige Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme (beinhaltend die Habitatkorridore) und Flächenpools Rechnung getragen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Nummerierung.

zu Buchstabe h) *[Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung)]*

Buchstabe h), Doppelbuchstabe aa):

Neben der auf den raumverträglichen Rohstoffabbau ausgerichteten Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sollen die Möglichkeiten für eine langfristige raumordnerische Rohstoffsicherung erweitert werden. Dies soll durch Ergänzung der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms bei der Übernahme und Konkretisierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu differenzieren (siehe auch Begründung zu Ziffer 08).

Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe ccc):

Folgeänderungen aufgrund der Festlegung in Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa).

Buchstabe h), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04, Satz 2:

Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 139.1 und 139.2 handelt es sich um Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, die gänzlich entfallen sollen.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04, Satz 3:

Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 3 handelt es sich um ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, das entfallen soll.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe dd):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Sätze 1 bis 7:

Kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere die Torfkörper der Moore haben eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Deshalb werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf im Landes-Raumordnungsprogramm zu Gunsten der Torferhaltung reduziert (s. 3.1.1 Ziffer 06).

Um eine höhere klimaschutzbezogene Kompensation zu erreichen, wie sie im NABU-IVG-Konzept (s. u.) vorgesehen ist, und einen realistischen Ausstiegspfad aus dem Torfabbau zu erreichen, werden daher in deutlich verringertem Umfang festgelegte Vorranggebiete für den Torfabbau beibehalten, in denen zukünftig die Zulassung von Torfabbau möglich ist, wenn den Erfordernissen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Das heißt, dass nicht nur die Abbauflächen auszugleichen sind, sondern darüber hinaus zusätzliche Fläche. So sollen die Nachteile des Torfabbaus für das Klima, die aus der damit zusammenhängenden schnellen Freisetzung großer Mengen Treibhausgase resultieren, abgemildert werden. Dabei soll möglichst frühzeitig mit der klimaschutzbezogenen Kompensation begonnen und so auf ein zeitnahes Torfwachstum oder zumindest eine verminderte Torfzehrung hingewirkt werden.

Die Flächenfaktoren zur Bemessung der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung basieren auf einem Bilanzierungskonzept, das der wirtschaftlichen Bedeutung des Torfes und den Klimaschutzzielen der Torferhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung trägt und ein geordnetes Auslaufen der Torfgewinnung in Niedersachsen ermöglicht. Den Faktoren liegt ein Modell zur Klimabilanzierung („NABU-IVG-Konzept“, s. u.) zugrunde, das gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nachvollziehbar ist. Mit den Faktoren kann innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden. Damit stellt sich die Situation für den Klimaschutz bei Anwendung der Faktoren deutlich besser dar als bei Verzicht auf klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen.

Eine Festlegung von Flächen, wo die zusätzliche Hochmoorregeneration erbracht werden soll, erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm wie auch im bestehenden Fall von Abbaugenehmigungen nicht, um für den jeweiligen Einzelfall die beste Lösung für Klimaschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und andere betroffene Belange

zu finden. Sofern nach Abbau eine Wiedervernässung der Abbaufäche erfolgt, ist diese Fläche anrechenbar.

Ebenfalls auf die klimaschutzbezogene Kompensation anrechenbar ist die naturschutzrechtliche Kompensation für dasselbe Vorhaben (Satz 4).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensation ist geübte Praxis. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll die klimaschutzbezogene Kompensation in die Verfahrensabläufe der naturschutzrechtlichen Kompensation integriert und die Dokumentation ebenfalls an die naturschutzrechtliche Kompensation angelehnt werden (Satz 5). Zwecks Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Durchführung der klimaschutzbezogenen Kompensation erscheint es notwendig, die Kompensation innerhalb Niedersachsens zu erbringen.

Die gem. Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau sind für die industrielle Torfgewinnung geeignet. Sie umfassen Flächen, auf denen noch keine Abbaugenehmigung vorliegt und die sich in besonderem Maße dazu eignen, nach Abbau zum Moorschutz und damit auch zum Klimaschutz (Bindung von Kohlenstoff auf regenerierten Hochmooren) beizutragen.

Diese Eignung wurde über verschiedene Konzepte dargelegt, insbesondere über das so genannte „NABU-IVG-Konzept“ („Gemeinsames Positionspapier Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung“ des NABU Niedersachsen und des Industrieverbands Garten e. V. vom 17.07.2014) sowie über die Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte, die auf Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2012, Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Satz 8) erarbeitet und abgestimmt wurden.

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2, 61.1 und 80.3 wurden Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEKS) erarbeitet und dabei ein bisheriges, die jeweilige Vorranggebietsfestlegung ergänzendes Ziel der Landes-Raumordnung umgesetzt. Diese durch Einvernehmenserteilung der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen IGEKS stellen eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Torfabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht dar. Der darin gefundene Kompromiss soll auch wegen des geleisteten zeitlichen und finanziellen Aufwandes weiterhin Grundlage für Torfabbau sein. Eine zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensation würde die vor Ort gefundene Abstimmung gefährden und soll daher für zwei der Vorranggebiete mit abgeschlossenen IGEKS auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils an allen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau nicht festgelegt werden. Aufgrund der besonderen Konfliktlagen im Gebiet Nr. 61.1 und der Konfliktlage und teilweise offenen Fragen zur Kompensationsleistung nach Naturschutzrecht im Gebiet Nr. 80.3 (im IGEK nicht genauer definierte externe Kompensation) werden diese nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beibehalten und auch von der Regelung zur klimaschutzbezogenen Kompensation nicht ausgenommen, es erfolgt jedoch auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Satz 8:

Durch den Abbau von Torf werden erhebliche Mengen an Treibhausgasen freigesetzt, da der im Torf gebundene Kohlenstoff zügig zu Kohlendioxid oxidiert (s. auch oben zu 3.1.1 06). Um diese klimaschädlichen Folgen des Torfabbaus und -

einsatzes zu vermindern, wird das Erfordernis einer klimaschutzbezogenen Kompensation auch für die Ausweisung von Flächen für Torfabbau in anderen Plänen, insbesondere in Regionalen Raumordnungsprogrammen oder Bauleitplänen, vorgeschrieben. Dadurch soll verhindert werden, dass planerische Anreize geschaffen werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms mit ihrer die klimaschädlichen Folgen des Abbaus vermindernenden Festlegung zu umgehen, indem der Torfabbau auf Abbaustätten außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ausweicht.

Neue Flächen sind nicht nur solche, die planerisch erstmalig für einen Rohstoffabbau festgelegt werden. Dem Begriff unterfallen auch bereits planerisch festgelegte Flächen, sofern diese vom Planungsträger erneut festgelegt werden, damit auch für diese das Erfordernis zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen gilt.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa):

Die Festlegungen zu Integrierten Gebietsentwicklungskonzepten (IGEKs) beziehen sich auf Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf in ihrer Abgrenzung gem. LROP 2012. Sie sind vor folgendem Hintergrund zu streichen:

- Die vier durch Einvernehmenserteilung der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen IGEEKs (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2, 61.1 und 80.3; s. auch Abschnitt 3.2.2 05 Satz 7) bedürfen der Regelung nicht mehr. Dabei wird die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung auf jene Flächen zurückgenommen, die gemäß des jeweiligen IGEEKs als Abbauf Flächen vorgesehen sind (für das Gebiet Nr. 59.2 wurde dies mit der LROP-Änderung 2012 bereits vorgenommen). Aufgrund der besonderen Konfliktlagen in den Gebieten Nr. 61.1 und 80.3 werden diese nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beibehalten, es erfolgt jedoch auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung.
- Drei weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Nr. 48.1, 61.2, 61.3) werden in ihrem Flächenumfang deutlich reduziert, so dass sich die Notwendigkeit der Festlegung eines IGEEKs im Landes-Raumordnungsprogramm erübrigt.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe ff):

Folgeänderung in der Nummerierung.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe gg):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08:

In Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung wurde die sogenannte „Zeitstufenregelung“ (Ziffern 07 alt und 08 alt) aufgehoben. Gleichwohl soll den Trägern der Regionalplanung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet werden, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen künftig in Gebieten, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können.

Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Dies ist mithilfe eines Monitorings zu belegen. Entsprechend sind bei einer Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme die Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu überprüfen und ggfs. als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffversorgung vorzusehen.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffern 09 und 10:

Die Ziffern 9 und 10 ersetzen die Ziffer 08 alt in Abschnitt 3.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms. Die Inhalte werden dabei beibehalten, es erfolgt nur eine Anpassung an die vorstehende Ziffer 08 (Streichung der „Zeitstufenregelung“, Schaffung einer planerischen Lösung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus), eine Aktualisierung (sprachliche Korrekturen) sowie ergänzende Hinweise zu Anforderungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung.

In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch Rohstoffgewinnung vorliegt, kann der Abbau im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung planvoll dadurch gesteuert werden, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle des Planungsraumes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden wird. Eine erhebliche Belastung kann insbesondere vorliegen in Teilräumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte (z. B. in baulich verdichteten Bereichen), in denen die baulichen und sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch die Rohstoffgewinnung bereits unzumutbar eingeschränkt sind oder ein solcher Zustand absehbar ist.

Die weit reichenden rechtlichen Konsequenzen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung setzen den Nachweis bereits bestehender erheblicher Belastungen sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Teilraumes auf geeignete und für die Rohstoffindustrie zugängliche Gebiete mit schlüssiger Darstellung der Auswahlgründe voraus. Die Ausschlusswirkung bezieht sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben und damit in der Regel auf Vorhaben mit einer beanspruchten Gesamtgröße von 10 ha oder mehr. Der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen abzugrenzende Geltungsbereich der Ausschlusswirkung wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und unter Einbeziehung der Belange möglicher weiterer Betroffener zu bestimmen sein. Die Kenntlichmachung der von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete kann textlich oder kartografisch vorgenommen werden. Die rechtliche Wirkung der Ausschlusswirkung ergibt sich aus § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG. Für die Rechtswirkung ist dabei entscheidend, dass die mit der Ausschlusswirkung verbundenen Zielsetzungen räumlich und sachlich hinreichend konkret sind.

Soweit von der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Gebrauch gemacht wird, entfällt in diesen Teilräumen die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung.

Darüber hinaus ist bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung die zur Konzentrationsplanung für Windenergie ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden, wenn der Rohstoffgewinnung im Planungsraum substantiell Raum verschafft wird. Grundlage für die Festlegung von Vor-

ranggebierten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung ist die Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist erforderlich, dass zunächst harte und weiche Tabuzonen für die Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen eine Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die weichen Tabuzonen sind solche Gebiete, die den planerischen Zielsetzungen für die Rohstoffgewinnung widersprechen. Die verbleibenden Gebiete kommen für die Rohstoffgewinnung in Betracht und werden als Potenzialflächen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung für die letztlich erfolgende Festlegung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zugänglich gemacht. Ausgehend von einem planerischen Gesamtkonzept kann eine räumliche Differenzierung auch für Teile des Planungsgebiets erfolgen. Diese Vorgehensweise verstößt nicht gegen das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NROG enthaltene Teilplanverbot, da Maßstab der Festlegung ein planerisches Gesamtkonzept und daher eine gesamträumliche Betrachtung ist.

Regionalplanerische Festlegungen in diesen Teilräumen sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll unter Berücksichtigung der planungsraumübergreifenden Bedarfslage Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe die Entscheidungsvoraussetzungen für die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen schaffen und nachvollziehbar machen.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe hh):

Folgeänderung in der Nummerierung.

zu Buchstabe i) *[Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik)]*

Buchstabe i), Doppelbuchstabe aa) und Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03, Satz 2 und Satz 5:

Mit der Änderung wird die Konkretisierung bzw. Klarstellung jeweils eigenständiger Knoten und Standorte verfolgt. Insofern werden keine grundsätzlich neuen zusätzlichen Standorte festgelegt, vielmehr sollen die bereits entwickelten landesbedeutsamen logistischen Knoten und Güterverkehrszentren an ihren konkreten Standorten für die weitere zukunftsfähige Entwicklung gesichert werden. Damit verbindet sich der Auftrag für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene.

Eine darüberhinausgehende Änderung der Logistikknoten und GVZ-Standorte setzt eine Überprüfung der im LROP festgelegten Standorte auf Grundlage einer Fortschreibung des niedersächsischen Logistikkonzeptes voraus.

Für noch nicht realisierte Standorte, bei denen keine Verfestigung der Planung in Aussicht steht, oder bei denen die Planung der Kommune bzw. des Vorhabenträgers endgültig aufgegeben wurde, gilt der Planungsauftrag für die vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene für die Sicherung und Entwicklung entsprechend geeigneter Ersatzstandorte.

Buchstabe i), Doppelbuchstabe cc):

Zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03, Satz 6:

In Ziffer 03 Satz 6 muss richtigerweise der Bezug auf Satz 5 (statt Satz 4) erfolgen. Im Zuge der Änderungsverordnung vom 24.09.2012 wurde in Ziffer 03 die Satznummerierung geändert, aber versehentlich unterblieb die entsprechende Anpassung des Verweises in Satz 6. Diese rein redaktionelle Anpassung erfolgt jetzt.

zu Buchstabe j) *[Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)]*

Buchstabe j), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04, Sätze 4 und 5:

Im Rahmen des vom Land beauftragten Gutachtens des Zentrums für Luftfahrt und Raumfahrt (DLR) zu den Hafenhinterlandverbindungen wurde bereits 2008 herausgearbeitet, dass die Strecke Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) als Teil der durchgehenden Strecke Bremen – Bielefeld eine besondere Bedeutung für den Gütertransport von und zu den Seehäfen hat. In dieser Funktion sollen die Trassen der derzeit stillgelegten Strecke als Alternative zu der überlasteten Strecke Bremen – Hannover für die Sicherung und Weiterentwicklung des Hinterlandverkehrs gesichert werden. Für den bedeutsamen Ostkorridor werden in dem DLR Gutachten die Strecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel benannt, die ebenfalls für den Hinterlandverkehr zu sichern sind. Hierbei ist der neu von der Deutschen Bahn entwickelte sogenannte Ostkorridor für weitere Güterverkehrskapazitäten zu berücksichtigen.

Buchstabe j), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

Buchstabe j), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05, Satz 2:

Der Grundsatz dient neben dem Klimaschutz (z. B. durch Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs) insbesondere der flächendeckenden Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Wo öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) nicht, nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang angeboten werden kann oder soll, muss die Erreichbarkeit durch ergänzende Mobilitätsangebote verbessert werden. Bei der Entwicklung ergänzender Mobilitätsangebote sollen Linienverkehre, gewerbliche Angebote und weitere Einrichtungen, wie beispielsweise Mobilitätszentralen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über das ÖPNV-Angebot bzw. ergänzende Mobilitätsangebote verbleibt beim ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Nahverkehrsplanung sowie der ihm durch das Personenbeförderungsgesetz eröffneten Handlungsmöglichkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung.

Buchstabe j), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

zu Buchstabe k) *[Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)]*

Buchstabe k), Doppelbuchstabe aa):

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01, Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Bund hat mit der Linienbestimmung festgelegt, dass für die Küstenautobahn zwischen Westerstede und Drochtersen die Bezeichnung „A 20“ zu verwenden ist.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01, Satz 3:

In Satz 3 ist redaktionell die B 72 zu ergänzen, da der geplante Streckenverlauf der auszubauenden E 233 zwischen der Anschlussstelle Meppen (A31) und der Anschlussstelle Cloppenburg (A1) auch den Abschnitt der B 72 von der Stadt Cloppenburg bis zur Anschlussstelle Cloppenburg betrifft. Der genannte Ausbau der Bundesstraßen bezieht sich nur auf Teilabschnitte, die sich im Verlauf der E 233 befinden.

zu Buchstabe l) [Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen)]**Buchstabe l), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):**

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01, Satz 1:

Die Neuformulierungen beziehen sich auf die Gestaltung der transeuropäischen Netze und dienen der Verdeutlichung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Sicherung und Weiterentwicklung der Netze umweltverträglich zu gestalten. Der Bedarf für den Ausbau muss nachgewiesen sein.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01, Satz 3:

Vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Gütertransports auf See- und Binnenwasserstraßen soll das Ziel verfolgt werden, die Hafenhinterlandanbindungen mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiter zu entwickeln.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe ccc):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01, Satz 4:

Die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken ist in besonderer Weise geeignet, flächenschonende Lösungen zu finden und Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, weil auf vorhandene Flächen und Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Sie ist in der Regel raumverträglicher als ein Neubau von Strecken.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02, Satz 4:

Angeichts der erfolgten Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des Tiefwasserhafens wird die geltende Zielsetzung für das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in dem bisher festgelegten Umfang präzisiert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes erfolgt nicht.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02, Satz 5:

Der Hafen Hannover setzt sich aus insgesamt 4 Standorten zusammen: Linden, Nordhafen, Misburg und Brink. Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Zusätzlich zum Hafen Hannover mit seinen vier Standorten ist ein weiterer Standort am Mittellandkanal in Wunstorf in Entwicklung, der im räumlichen Zusammenhang zu den Vorranggebieten Güterverkehrszentrum Hannover und Wunstorf steht.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe cc):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03, Satz 2:

Zweck der Festlegung ist die Einplanung ausreichend großer Reserveflächen für die Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben an Binnenwasserstraßen, die gerade für die Entwicklung trimodaler Logistikstandorte mit Hafenanbindung eine immer größere Bedeutung bekommen.

Die Festlegung dient außerdem der Vermeidung von Konflikten zwischen den ausgewiesenen Hafenflächen (Industrieflächen/Gewerbeflächen) und der angrenzenden Wohnbebauung.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe dd):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 1:

Die Oberweser erhält eine zunehmende verkehrliche Bedeutung, insbesondere für den Schwerlastverkehr bzw. Sondertransporte. Obwohl seitens der Bundesregierung die Oberweser in ihrer verkehrlichen Funktion auf eine sonstige Wasserstraße ohne verkehrliche Bedeutung herabgestuft wurde, ist die Wahrung der verkehrlichen Funktion ein erheblicher öffentlicher Belang zur Umsetzung des Hafen- und des Logistikkonzeptes des Landes. Der Bedarf für eine verkehrliche Weiterentwicklung der Oberweser muss nachgewiesen sein. Bei der Oberweser werden derzeit für einen Ausbau (Vergrößerung der Wasserstrassenquerschnitte) keine Realisierungsnotwendigkeiten gesehen, wohl aber eine Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten im Bestand.

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Sätze 2 bis 5:

Die Anpassung der Mittelweser für das Großmotorgüterschiff (GMS) ist bereits planfestgestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen hat begonnen.

Ob und inwieweit die für das GMS planfestgestellte Lösung für die Mittelweser auch für die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff (ÜGMS) geeignet ist, soll geprüft werden. Hierbei stehen technische Maßnahmen an den Schiffen sowie regulative Vorgaben für die Verkehrsabwicklung im Vordergrund.

Die beiden Tröge des Schiffshebewerk Scharnebeck bei Lüneburg sind mit 100 m Länge auf Europaschiffe ausgelegt. Für einen zukunftsgerechten Verkehr auf dem Elbe-Seitenkanal ist es erforderlich, die Engstelle am Schiffshebewerk Scharnebeck um eine Schleuse zu ergänzen, die den Verkehr mit GMS und ÜGMS ermöglicht. Dies erfordert am Schiffshebewerk den Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge.

Der Ausbau bzw. die Anpassung der Stichkanäle zum Mittellandkanal müssen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweils angemessenen Schiffsgrößen auf der Grundlage des Regierungsabkommens mit dem Bund aus dem Jahr 1965 erfolgen. Eine generelle Festlegung auf den GMS-Standard ist nicht sachgerecht. Dieses trifft zwar auf den Stichkanal Hildesheim, jedoch nicht auf den Stichkanal

Salzgitter zu. Für den Stichkanal Salzgitter ist als Bemessungsschiff der Schubverband mit 185 m und 11,45 m Breite zu fordern. Demgegenüber wird der Ausbau des Stichkanals Osnabrück (nur noch Schleusenneubauten, Strecke ist fertig) und des Stichkanals Linden nicht mehr gefordert, da sowohl seitens des Bundes als auch des Landes der Bedarf hierfür nicht mehr gesehen wird.

Die Schleuse Dörverden ist bereits fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden. Eine gesonderte Erwähnung im LROP ist nicht mehr notwendig.

zu Buchstabe m) *[Abschnitt 4.2 (Energie)]*

Buchstabe m), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 01, Satz 4:

Die Regelungen sollen die bisherigen Festlegungen zur Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien weiter konkretisieren und damit zur weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes beitragen.

Die Entwicklung zukünftiger und die Weiterentwicklung bestehender Energiesysteme bedarf eines intensiven Austausches des vorhandenen Know-Hows der verschiedenen Akteure zur Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie zur Schaffung von Synergien. Energiecluster zeichnen sich durch innovative Technologien der erneuerbaren Energiegewinnung aus, die eine deutliche Minderung des CO₂-Ausstoßes im Cluster bewirkt. Häufig erfordern Maßnahmen eine hohe technologieübergreifende Vernetzung und Abstimmung der Akteure untereinander sowie den Austausch von kleinen und großen Unternehmen, Hochschulen, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen. Überregionale bedeutsame Energiecluster stärken den Dialog zwischen den handelnden Unternehmen und Einrichtungen. Sie ermöglichen die Vernetzung über die Regionen hinaus und tragen dazu bei, die Wertschöpfung in diesen Sektoren zu steigern.

Dies kann in besonderer Weise durch verbrauchsnahe Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien an Standorten besonders hohen Energiebedarfs erreicht werden. Ein solcher Standort ist der landesbedeutsame Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen. Nach bereits durchgeführten Untersuchungen ist an diesem Standort die Möglichkeit der Nutzung der Tiefengeothermie gegeben.

Die Standortvorteile für ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien sind: Anschluss an Nahwärme- und Mittelspannungsnetz, hoher Energieverbrauch direkt am Standort, Einhaltung der Auflagen des Emissionsschutzes und des Gewässerschutzes. Mit der Ausschöpfung dieser Standortvorteile lassen sich dauerhaft erhebliche CO₂-Minderungspotenziale erschließen und nutzen und energiepolitische Ziele der Direkteinspeisung umsetzen.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Ziffer 03, Satz 3 und Satz 4:

Unter Aspekten der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wird mit der Festlegung auf einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 55 Prozent für Kraftwerke die Absicht verfolgt, dass nur Anlagen zur regelmäßigen Stromerzeugung realisiert werden, die eine Nutzung von Prozesswärme vorsehen.

Die Regelungen zu den in Ziffer 03 festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk sollen nur für neu zu genehmigende Vorhaben gelten; bereits erteilte Genehmigungen sollen hiervon nicht berührt werden.

Die Vorgaben sollen nicht für Reservekraftwerke und Gasturbinen zur Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie gelten sowie für industrielle Prozesse.

Aufgrund der fluktuierend einspeisenden Wind- und Solarenergie wird kurzfristige Regelenergie benötigt, wie sie konventionell derzeit vor allem mittels Gasturbinen erzeugt werden kann. Für diese Anlagen zur Spitzenlastabdeckung (im Unterschied zu Gasturbinen in KWK-Anlagen) mit relativ wenigen Betriebsstunden, die auch noch über längere Zeiträume zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nötig sein wird, ist zwar auch der Einsatz moderner, effektiver Anlagen angeraten, auf die Festlegung eines Gesamtwirkungsgrades von 55 Prozent kann hier jedoch nicht abgehoben werden. Die Anlagen erreichen diese Wirkungsgrade nicht und Wärmenutzung ist - angesichts der geringen Einsatzdauern der Anlagen - nicht wirtschaftlich beziehungsweise verlässlich möglich. Auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele scheint - angesichts der geringen Einsatzzeiten derartiger Kraftwerke - ein Verzicht auf einen 55-Prozent-Wirkungsgrad für diese Anlagen in Abwägung mit den anderen Zielen des § 1 EnWG notwendig. Ohne die Bereitstellung derartiger zusätzlicher Kraftwerksleistung wäre der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien, der insbesondere auf die unstete Stromerzeugung aus Wind- und Solarstrom gestützt ist, gefährdet.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe cc):

Die bisherige Ausschlusswirkung galt für die gesamte 12-Seemeilenzone. Mit der vorliegenden Änderung soll der Begriff „12-Seemeilenzone“ durch „Grenze der Ausschlusswirkung“ ersetzt und räumlich neu abgegrenzt werden. Im Lichte der abgeschlossenen Vertragsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich der Niederlande über die Aufteilung von Zuständigkeiten für eine Reihe von Aktivitäten in dem Gebiet des Küstenmeeres zwischen der 3-Seemeilenzone und der 12-Seemeilenzone, für das eine Staatsgrenze nicht festgelegt ist, soll mit den Änderungen in Satz 9 und Satz 10 das Gebiet neu abgegrenzt werden, auf das sich die Ausschlusswirkung bezieht. Die Abgrenzung entspricht der in dem Vertrag festgelegten Linie. Die Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten betreffend die Sachgebiete Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und andere Anlagen sowie Kabel und Rohrleitungen sind in dem Vertrag so geregelt, dass östlich dieser Linie die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist und ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet.

Durch die Verzögerung beim Ausbau der Windenergieparks auf See besteht weiterhin der Bedarf, die Eignungsgebiete für die küstennahe Erprobung offen zu halten. Die Frage, ob die Eignungsgebiete dauerhaft für die Erprobung der Windenergienutzung auf See freigehalten werden sollen, kann erst nach weitergehenden

Prüfungen von Nearshore-Standorten für Einzelanlagen beantwortet werden. Die Nachfrage nach Teststandorten ist nach wie vor gegeben, dieser Nachfrage soll mit einer Verlängerung bis 2020 Rechnung getragen werden.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Ziffer 07, Satz 3:

Das Höchstspannungsnetz ist bisher nahezu vollständig in Freileitungstechnik errichtet und betrieben worden. Im vermaschten Drehstromnetz ist die Freileitungstechnik weiterhin als Regeltechnik vorgesehen. Nur bei den im Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz benannten Pilotprojekten können Teilerdverkabelungsabschnitte in Erdkabeltechnik planfestgestellt werden. Diese technische und rechtliche Möglichkeit der Erdverkabelung soll frühzeitig in die Ermittlung von Planungsalternativen einbezogen werden, insbesondere bei Engstellen der Siedlungsannäherung und Konflikten mit dem Naturschutzrecht.

Für die neuen abzweigfreien in Gleichstromtechnik geplanten Fernleitungsstrecken ist hingegen die Erdverkabelung energierechtlich die Regelbauweise.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Ziffer 07, Satz 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezugnahme.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc):

Zu Ziffer 07, Satz 12:

Der Wohnumfeldschutz ist für Teilerdverkabelungsabschnitte nicht erforderlich. Teilerdverkabelungsabschnitte stellen somit über die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz sowie die notwendige Freihaltung der Trasse hinaus keine Einschränkung für die Bauleitplanung dar.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ddd):

Zu Ziffer 07, Satz 15:

Für die in Satz 15 ergänzend genannten Leitungstrassen wurde die Trassenführung raumordnerisch abgestimmt. Die nach umfassender raumordnerischer Prüfung und Abstimmung gefundenen raumverträglichen Trassen ermöglichen in der Ausführung als kombinierte Kabel- / Freileitungstrassen aufgrund der erzielten Abstimmung und Raumverträglichkeit eine zügige Umsetzung. Die Trassen sind solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Im Vorfeld dieser Entscheidung ist der Trassenraum in einer ausreichenden Breite freizuhalten, um erforderliche Anpassungen im Zuge der Detailplanung zu ermöglichen.

Sofern sich dadurch im nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in **Anlage 2** festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Der als Vorranggebiet in **Anlage 2** festgelegten Leitungstrasse zwischen Dörpen/West und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen Richtung Niederrhein liegt das Ergebnis des am 23.01.2013 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zu Grunde. Im Raumordnungsverfahren wurden die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura-2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen in Abstimmung mit den Belangsträgern intensiv geprüft. Die zum Zeitpunkt der landesplanerischen Feststellung bestehenden fachrechtlichen Möglichkeiten der Erdverkabelung wurden berücksichtigt. Die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellte Trasse als geeignet und raumverträglich bestätigt (s. hierzu den Prüfbericht in Abschnitt F der Begründung). Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen bis zur Planfeststellung der endgültigen Linienführung gerechtfertigt und zwingend im Hinblick auf die Festlegung in Satz 14. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert. Dieses ist in die Planfeststellungsverfahren einzustellen, wobei insbesondere andere Trassenvarianten und zusätzliche Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen sind.

Der als Vorranggebiet in **Anlage 2** festgelegten Leitungstrasse zwischen Emden und Conneforde liegt das Ergebnis des am 24.06.2015 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zu Grunde. Im Raumordnungsverfahren wurden die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura-2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen in Abstimmung mit den Belangsträgern intensiv geprüft. Dabei wurde auf Basis der Planung des Vorhabenträgers vorausgesetzt, dass die bestehende 220 kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Im Ergebnis ist eine raumverträgliche Trassenführung auf Ebene des LROP aus naturschutzfachlichen Gründen nur erkennbar, wenn eine kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse mit Teilerdverkabelungsmöglichkeiten geplant wird. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert. Damit wurden die fachrechtlichen Rahmenbedingungen für eine raumverträgliche kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse geschaffen.

Die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG hat die im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellte Trasse als raumverträglich bestätigt (s. hierzu den Prüfbericht in Abschnitt G der Begründung). Diese Bewertung erfolgte unter der Vorbedingung, dass die bestehende 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen bis zur Planfeststellung der endgültigen Linienführung gerechtfertigt. Im Rahmen der Planfeststellung sind Teilerdverkabelungen im Sinne von Satz 3 zu prüfen.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe eee):

Zu Ziffer 07, Satz 16:

Die beschlossene Stilllegung von atomaren Großkraftwerken, der zunehmende Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel erfordern einen zügigen Ausbau des deutschen Höchstspannungs-Übertragungsnetzes.

Der Bundesgesetzgeber hat 2006 mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) für 24 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plan genehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Zu diesen Vorhaben zählen „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“ (Nr. 16, Inbetriebnahme voraussichtlich 2020) und „Neubau Höchstspannungsleitung Stade – Dollern, Nennspannung 380 kV“ (als Teil von Kassø – Hamburg Nord – Dollern, Nr. 1, Inbetriebnahme voraussichtlich 2019).

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan 2013 (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) in der geänderten Fassung vom 31.12.2015 werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Hier werden folgende Wechselstromleitungen aufgeführt:

Höchstspannungsleitung Stade – Dollern – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Nr. 7) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021/2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle; Wechselstrom Nennspannung 380 kV (Nr. 10) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen (Nr. 6) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Dollern und Elsfleth West (Nr. 38) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2024 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Emden Ost und Halbemond (Nr. 37) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass für diese neuen Verbindungen im Höchstspannungs-Übertragungsnetz Neutrassierungen erforderlich werden können, wenn vorhandene Trassen mangels Raumverträglichkeit nicht genutzt werden können. Dies ist bspw. in der Regel der Fall, wenn die in Ziffer 07 Satz 6 festgelegten Regelungen zum Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden können oder weil Schutzgebiete des Naturschutzes wesentlich beeinträchtigt werden. Zu dem Ausbau des Übertragungsnetzes und zur Planung der Trassen gehören auch der Aus- und Neubau von Nebenanlagen.

Die Beachtungspflicht gilt insbesondere im direkten Umfeld zu den Umspannwerken am Anfangs- und Endpunkt der Trassen, im Falle von Netzverstärkungsmaßnahmen entlang der vorhandenen Trassen (Vorranggebiete Leitungstrassen gemäß Anlage 2), entlang sich im laufenden Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren verfestigenden Trassenführungen sowie an bereits bekannten Engstellen im Untersuchungsraum gemäß Umweltbericht zum Netzentwicklungsplan.

„Um einen Neubau im Sinne von § 4 Abs. 2 BBPIG handelt es sich, sofern eine weitergehende Übertragungskapazität durch Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten geschaffen werden. D. h., der Neubaubegriff umfasst sowohl die Errichtung der Leitung in neuer Trasse als auch in bestehender Trasse.“ (BT. Drs. 18/6909)

Die raumordnerische Prüfung der Netzausbaumaßnahmen sowie deren räumliche Konkretisierung erfolgt im Raumordnungsverfahren. Die Netzausbaumaßnahmen haben einen unterschiedlichen Planungsstand. Es ist davon auszugehen, dass bis 2022 die Vorhabenplanung und die Prüfergebnisse so verlässlich sind, dass eine Beachtung der Planung je nach Verfahrensstand im Rahmen des Geltungszeitraums des LROP möglich ist bzw. notwendig wird.

Zu Ziffer 07, Sätze 17:

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Es handelt sich um Vorhaben von europäischer Bedeutung für die Schaffung eines europäischen Verbundnetzes.

Hier werden folgende Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) aufgeführt, die niedersächsisches Planungsgebiet betreffen:

- Höchstspannungsleitung Emden – Osterath; Gleichstrom (Nr. 1) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom (Nr. 3) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom (Nr. 4) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung dieser großräumigen Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in HGÜ-Technik ist zu überprüfen, ob eine räumlich gebündelte Verlegung zusammen mit Wechselstromleitungen in einem Korridor oder die Nutzung neuer Korridore raumverträglicher ist. In den betroffenen Räumen ist die gesetzlich festgestellte Notwendigkeit des Baus der Trassen bei möglichen entgegenstehenden Planungen zu berücksichtigen. Zu dem Ausbau der Trassen gehören auch der Aus- und Neubau von Nebenanlagen.

Zu Ziffer 07, Satz 18:

Für viele Vorhaben des EnLAG und des BBPIG für Wechselstromleitungen in Niedersachsen ist die Erprobung der Teilerdverkabelung energiewirtschaftsrechtlich zulässig. Somit bestehen technische Alternativen, die auch eine räumliche Alternative für die Trassenführung und Alternativenprüfung sein können. Raumwiderstände von Freileitungen und Erdkabeln sind unterschiedlich und daher sind entsprechende eigene Untersuchungen erforderlich, d.h. Erdverkabelung ermöglicht weitere Trassenoptionen. Es ist möglich, neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit Hilfe der Teilerdverkabelung so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Schutzgütern verringert und die Trassenlängen verkürzt werden.

Diese Regelung stellt klar, dass die Berücksichtigung der raumordnungs- und energierechtlich zulässigen Erdkabeloptionen bereits im Raumordnungs- und Bun-

desfachplanungsverfahren erfolgen soll. Damit werden die Möglichkeiten zur Konfliktminimierung und Trassenoptimierung besser genutzt und dem Auftrag der Erprobung dieser Technik Folge geleistet.

Für Höchstspannungsgleichstromleitung gilt die Vorgabe aus dem Bundesbedarfsplangesetz mit der Änderung vom 31.12.2015. Demnach ist für die in Niedersachsen vorgesehenen Gleichstrom-Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 die Erdverkabelung rechtlich vorrangig vorzunehmen.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe fff):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung und der Bezugnahme.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe ee):

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 09:

Mit dieser Änderung des LROP wird neben den beiden bereits festgelegten Trassenkorridoren (Norderney I und dem am Rande des Emsfahrwassers) ein dritter Korridor raumordnerisch gesichert, weil die Kapazitäten der im LROP raumordnerisch gesicherten Bündelungstrassen über die Insel Norderney und am Rande des Emsfahrwassers mit den aktuellen, sich in Planung oder Bau befindlichen Netzan schlusssystemen bereits erschöpft sind. Unter Berücksichtigung der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung sowie den Vorgaben der von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan müssen für den Anschluss von künftigen Windparks in der AWZ neue Korridore gefunden werden. Für diese dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See wurde eine raumordnerische Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammengefasst sind. Dieser Prüfbericht ist Teil E der Begründung.

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura-2000-Gebiete minimiert werden können. Auch zu dieser Thematik enthält der Prüfbericht Ausführungen.

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 10:

Die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore machen es erforderlich, im niedersächsischen Küstenmeer über die in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen hinaus für weitere Kabelsysteme die Trassierung abzustimmen und zu sichern. Zunächst sind jedoch die Kapazitäten der in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen auszuschöpfen, wobei hierbei nicht ausschließlich eine technische Betrachtung zu erfolgen hat, sondern alle raumrelevanten Auswirkungen in die Prüfung einzustellen sind.

Insbesondere besteht ein Bedarf im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind. Hinzu kommt, dass seitens des Netzbetreibers landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen

sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich.

Die Verlegung von Anbindungsleitungen ist im niedersächsischen Küstenmeer mit einer hohen Konfliktdichte verbunden. Die festgelegten und vorgesehenen Trassen schaffen in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Bundesfachplanes Offshore bedarfsgerechte Anbindungsmöglichkeiten von Offshore-Windparks.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen, wenn diese nicht in verträglichen Zeitabständen realisiert werden können. Es ist deshalb im Zuge des Raumordnungsverfahrens für den Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe ff), Dreifachbuchstabe aaa):

Ein raumordnerischer Grundsatz zum weiteren Ausbau von Kavernen wird nicht mehr für erforderlich gehalten, da bereits ausreichend Kapazitäten geschaffen wurden.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe ff), Dreifachbuchstabe bbb):

Sofern sich eine Notwendigkeit zum Zubau weiterer Kavernen ergibt, ist zu beachten, dass Kavernen in Salzgestein durch die Konvergenz (verursacht durch die Kriechfähigkeit des Steinsalzes, die zu einer Schrumpfung der Kavernen führt) langfristig großräumige Bodensenkungen verursachen. Diese Senkungen haben in der Regel wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zur Folge. Im Zuge von Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen zusätzlicher Kavernen zu ermitteln. Dabei müssen wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte sicher ausgeschlossen werden.

zu Buchstabe m), Doppelbuchstabe gg):

Folgeänderungen in der Nummerierung.

Buchstabe n) *[Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen)]*

Buchstabe n), Doppelbuchstabe aa):

Mit der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes durch den Deutschen Bundestag wurde die Suche nach einem Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle in Deutschland ohne Vorfestlegung auf einen Standort neu begonnen. Die Vorranggebietsdarstellung für das Bergwerk am Standort Gorleben kann als solche Vorfestlegung verstanden werden und soll daher entfallen. Eine raumordnerische

Sicherung erscheint vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes weder benötigt noch hilfreich für den weiteren Standortsuchprozess. Zudem hält die Landesregierung den Standort Gorleben für geologisch ungeeignet.

Das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Gorleben allein genügt für eine Festlegung eines Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht, da auch die anderen Zwischenlager (Standortzwischenlager an den Kernkraftwerken sowie Landessammelstelle) für radioaktive Abfälle in Niedersachsen nicht dargestellt sind. Eine gesonderte Behandlung des Zwischenlagers in Gorleben erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Streichung des Vorranggebiets berührt die bestehende Rechtslage der Einrichtungen in Gorleben nicht. Die Festlegung kann daher entfallen.

Durch die Ergänzung der bisherigen Festlegung zu Schacht Konrad wird deutlich gemacht, dass Schacht Konrad nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage kommt. Die Formulierung entspricht der des Planfeststellungsbeschlusses: „Errichtung und Betrieb des im Gebiet der Stadt Salzgitter, Gemarkungen Beddingen, Watenstedt und Bleckenstedt gelegenen Bergwerks Konrad als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (...) ausschließlich für den nationalen Bedarf eines endlagerbaren Abfallgebindevolumens in Höhe von maximal 303.000 m³“.

Buchstabe n), Doppelbuchstabe bb):

Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Je nach Gefährlichkeit und Schadstoffgehalt der zu entsorgenden Abfälle bestehen unterschiedliche Anforderungen an Deponien. Je gefährlicher und schadstoffhaltiger ein Abfall ist, umso aufwändiger sind die technischen Sicherungssysteme einer Deponie, die Emissionen und Umweltbelastungen verhindern sollen.

Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zukunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I ausgewiesen. Hinzu kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend.

In der Folge des Mangels an Abfalldeponien der Klasse I werden derzeit vermehrt Abfälle der Klasse I auf Deponien der Klasse II (Siedlungsabfälle) abgelagert, die jedoch einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen bieten als für Abfälle der Klasse I notwendig. Auf diese Weise wird einerseits mäßig belasteter Abfall der Klasse I ökonomisch wenig sinnvoll entsorgt, andererseits Deponieraum der Klasse II unnötig in Anspruch genommen und verknappt.

Darüber hinaus können aber auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, wenn die technische Ausstattung speziell auf die mineralischen Abfallarten ausgelegt ist, d. h., nicht über Ausstattungsmerkmale wie

eine Deponiegaserfassung oder eine Sickerwasserklärung für organisch belastetes Sickerwasser verfügen, die für diese Abfälle nicht erforderlich sind.

Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es daher erforderlich, Regelungen mit dem Charakter eines Ziels sowie eines Grundsatzes der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Dabei werden Transportradien von mehr als 35 km für Abfälle der Klasse I als ökonomisch nicht angemessen angesehen (entspricht etwa einer Transportentfernung von max. 50 km). Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen.

Ein „besonderer Bedarf“ für Deponien der Klasse I ist dort anzunehmen, wo bislang eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung ist klargestellt, dass ein besonderer Bedarf im Hinblick auf die noch zu schaffenden zusätzlichen Kapazitäten vorzugsweise außerhalb dieser Entfernung von 35 km um eine bestehende Deponie besteht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Bedarfe im Land Niedersachsen sollen rein schematische Betrachtungsweisen vermieden werden.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

In einem Raum mit hohem Aufkommen an mineralischen Abfällen und fehlenden Beseitigungsmöglichkeiten für die betreffenden Abfälle im weiteren Umfeld kann auch ein Standort gerechtfertigt sein, der die 35 km zu einem bestehenden Standort unterschreitet. Sowohl für die Planungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch für private Vorhaben besteht Flexibilität, um den jeweiligen Bedingungen des Entsorgungsgebiets Rechnung zu tragen.

Niedersachsen verfügt derzeit über zehn Deponien der Deponieklasse I, die für die Entsorgung externer (nicht nur betriebseigener) Abfälle zur Verfügung stehen. Dies sind neun öffentlich zugängliche Deponien der Klasse I für mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen und aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie eine Deponie insbesondere für die Entsorgung von Kraftwerksaschen. Aufgrund der in Satz 2 festgelegten Restkapazitäten und Restlaufzeiten zeichnet sich innerhalb der nächsten 2 bis 4 Jahre ein Handlungs- bzw. Ersatzbedarf für fünf dieser zehn Deponien ab. Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

Die konkrete räumliche Steuerung ist Aufgabe der raumordnerischen Abstimmung der Träger der Regionalplanung mit ihrer Kenntnis der örtlichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Entsorgungsträgern.

Die Schaffung von Deponieraum der Klasse I sowie der Betrieb der Deponien obliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Landkreisen, kreisfreien Städten und den dazu bestimmten großen selbständigen Städten, soweit sie diese Aufgabe nicht Dritten übertragen haben oder bestimmte Abfallarten zugunsten der Erfüllung durch Dritte von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Diese sind somit Adressaten der Regelung.

Durch die dynamische Ausgestaltung der Regelung (5 Jahre ohne konkretes Anfangsdatum) wird sichergestellt, dass dem Belang der Abfallwirtschaft und insbesondere der Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse I dauerhaft ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Die 5 Jahre ergeben sich dabei aus Erfahrungswerten der Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren für Abfalldeponien einschließlich des erforderlichen Vorlaufes.

Ausreichende Kapazitäten für Deponieraum der Klasse I sind demnach insbesondere gegeben, wenn in einem Radius von maximal 35 km um den Ort des Abfallaufkommens eine Deponie für Abfälle der Klasse I vorhanden ist, die sowohl über eine Restkapazität von mehr als 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von mehr als 130.000 m³) verfügt als auch zugleich eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweist.

Buchstabe o) *[Anhang 6 (Karte Ölschieferlagerstätten)]*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Anpassung der Bezugsnummer und um eine Berichtigung durch Wegfall der Darstellung der nicht zugehörigen südlichen Teilfläche.

zu Nummer 3 *[Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000)]*

zu Buchstabe a)

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.

zu Buchstabe b)

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.

zu Buchstabe c)

Torfabbau und der nachfolgende -einsatz führen zu einer Beschleunigung von Mineralisierungsprozessen von Torf und damit der Freisetzung klimaschädlicher Substanzen. Insbesondere mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutlich zu reduzieren. Aus Gründen des Klima- und Biotopschutzes werden deswegen einige Vorranggebiete Rohstoffge-

winnung für die Rohstoffart Torf aus der Anlage 2 des LROP gestrichen, einige verkleinert.

zu Buchstabe d)

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen / Möllenbecker Feld“ südwestlich von Rinteln wird gestrichen. Dieses Gebiet wird einerseits weder für die aktuelle noch die zukünftige Wasserversorgung der Stadt Rinteln benötigt, andererseits weist es qualitative Mängel (Eisen-/ Mangangehalte) auf und ist aus landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch einzustufen.

Zu Buchstabe e)

Die Vorranggebiete Güterverkehrszentren an den Standorten Bovenden und Bohmte (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 5) werden ergänzt.

zu Buchstabe f)

Bei den Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken werden die Strecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 4) ergänzt.

zu Buchstabe g)

In Konkretisierung der Vorrangfestlegung für den Binnenhafen Hannover (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die dazu gehörenden Standorte Nordhafen, Misburg und Brink in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt.

zu Buchstabe h)

Für die geplanten Höchstspannungsleitungen von Dörpen/West Richtung Niederrhein und Emden – Conneforde werden raumordnerisch verträgliche Trassen als Vorranggebiete Leitungstrasse in die Zeichnerische Darstellung übernommen. Die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung der Trassen sind in Prüfberichten zusammengefasst (s. Begründung – Teile F und G).

zu Buchstabe i)

Auf der Grundlage des abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland wird der Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See nach Abschnitt 4.2.Ziffer 05 Satz 9 geändert. Die Grenze des Planungsraumes bleibt unberührt.

zu Buchstabe j)

Für die dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See sind die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung in einem Prüfbericht zusammengefasst (s. Begründung –Teil E). Das auf der Grundlage dieser Ergebnisse festgelegte

Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung wird in die Zeichnerische Darstellung übernommen.

zu Buchstabe k)

Das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) am Standort Gorleben wird gestrichen.

zu Buchstabe l)

Für die neuen räumlichen Festlegungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) werden in der Auflistung der Vorranggebiete in der Legende die Vorranggebiete Torferhaltung (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.

zu Nummer 4

[Anlage 3 (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen)]

zu Buchstabe a)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1. Ziffer 06 Satz 1) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe b)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe c)

Mit Aufhebung der sogenannten Zeitstufenregelung (Buchstabe g), Doppelbuchstabe dd) ist das bisherige Planzeichen Nr. 19 entbehrlich. Daraus folgt eine redaktionelle Änderung der Nummerierung.

zu Buchstabe d)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 3) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe e)

Redaktionelle Folgeänderung in der Nummerierung der Planzeichen.

Begründung

- Teil D -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Biotopverbund-Biototypen

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb)

Begründung

- Teil D -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Biotopverbund-Biotoptypen

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb)

Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biotoptypen (BT) in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds

Vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 20/21 BNatSchG ist die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten LRT und BT. Außerdem sind weitere Lebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für den Artenschutz zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert.

Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten gefährdeten und schutzwürdigen Biotoptypen (vgl. v. DRACHENFELS 2012) sind keine vorrangigen Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds, aber auf regionaler und lokaler Ebene zu integrieren und ggf. in höherwertige Biotope zu entwickeln (z.B. artenreiche Gräben, sekundäre Gesteinsbiotope, halbruderaler Gras- und Staudenfluren, Pionierwälder). Das artenärmere Dauergrünland wurde dagegen aufgenommen, da aufgrund der starken Gefährdung des Grünlands die Erhaltung des gesamten Dauergrünlands und die qualitative Aufwertung erheblicher Teilflächen erforderlich sind.

Die Reihenfolge der aufgeführten LRT und sonstigen BT folgt grundsätzlich Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei aber einige Typen im Hinblick auf sinnvolle Obergruppen umsortiert wurden.

Viele Einstufungen sind aufgrund der schlechten Datenlage vorläufig und müssen ggf. aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden.

Erläuterung der Prioritätsstufen:

A = vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig:

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die nur in dieser naturräumlichen Region vorkommen oder hier spezifisch ausgeprägt sind (bezogen auf Niedersachsen)
- b) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die in dieser Region besonders gut und meist auch relativ großflächig ausgeprägt sind
- c) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die von Natur aus für diese Region kennzeichnend wären, aber - auch landesweit - nur noch fragmentarisch oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind (Entwicklungsschwerpunkt aus landesweiter Sicht)
- d) alle gut ausgeprägten Vorkommen landesweit extrem seltener LRT/BT

B = besonders schutz- und entwicklungsbedürftig

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die für diese Region kennzeichnend sind, aber nicht die Kriterien von A erfüllen (durchschnittlicher Erhaltungszustand, keine ausgeprägten regionaltypischen Besonderheiten).
- b) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die von Natur aus für diese Region kennzeichnend wären, aber nur noch fragmentarisch oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind, jedoch in benachbarten Regionen noch besser erhalten sind (Entwicklungsschwerpunkt aus regionaler Sicht).
- c) natürliche bis halbnatürliche Biotoptypen, die eine etwas geringere Bedeutung haben als ähnliche LRT (z.B. naturnahe Gewässer ohne die für bestimmte LRT maßgebliche Wasservegetation)
- d) LRT bedeutsam, aber mit im bundesweiten Vergleich fragmentarischer Ausprägung

C = schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die in dieser Region aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen nur sehr kleinflächig vorkommen (häufig nur in Randbereichen der Region) und in anderen Regionen großflächiger und besser ausgeprägt sind.
- b) sonstige natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die im landesweiten Vergleich nur kleine und/oder schlecht ausgeprägte Vorkommen sowie keine raumspezifische Besonderheiten aufweisen
- c) BT, die eine geringere Bedeutung für die biologische Vielfalt haben bzw. stärkeren Nutzungseinflüssen unterliegen

- = derzeit keine bedeutsamen Vorkommen bekannt

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Küsten- und Meeresbiotope														
Überspülte Sandbänke	1110	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ästuarien	1130	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	1140	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lagunen (Strandseen)	1150	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flache große Meeresarme und - buchten	1160	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Riffe	1170	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Biotope des tieferen Meeres	KMT	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Queller-Watt	1310	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Atlantische Salzwiesen	1330	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Naturnahe Sandstrände/-platen	KS	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Primärdünen	2110	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißdünen mit Strandhafer	2120	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Graudünen mit krautiger Vege-	2130	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
tation														
Küstendünen mit Krähenbeere	2140	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Küstendünen mit Besenheide	2150	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dünen mit Sanddorn	2160	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dünen mit Kriech-Weide	2170	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bewaldete Küstendünen	2180	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Feuchte Dünentäler	2190	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Binnengewässer														
Sehr nährstoff- und basenar- me Stillgewässer der Sand- ebenen mit Strandlings- Gesellschaften	3110	-	-	A	A	A	A	-	B	-	-	-	-	-
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder/oder Zwergbinsenvegetation	3130	-	-	A	B	A	A	C	A	-	A ²	-	B ³	A
Nährstoffarme bis mäßig nähr- stoffreiche kalkhaltige Stillge- wässer mit Armelechteralgen	3140	-	-	-	-	-	-	-	C	B	B	-	A	
Natürliche und naturnahe nähr-	3150	-	B	A	B	A	C	A	A	C	B	B	B	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- elbenie- derung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
stoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften														
Dystrophe Stillgewässer	3160	-	C	B	B	A	B	C	A	-	-	-	C	B
Temporäre Karstseen und - tümpel	3180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-
Sonstige naturnahe Stillge- wässer	SO, SE, VO, VE, ST, SS	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	3260	-	-	B	A	B	A	B	B	C	C	A	A	A
Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen [ohne Tide- einfluss]	3270	-	-	-	-	C	-	A	C	-	-	-	-	-
Süßwassertidebereiche der Flussunterläufe	(1130) (3270) FFM, FW	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige naturnahe Fließge- wässer	FB, FF	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Heiden und Magerrasen														

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweig- isches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	2310	-	-	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-
Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen	2320	-	-	-	A	A	B	-	-	-	-	-	-	-
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	2330	-	-	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-
Sonstige Sandtrockenrasen	RS	-	B	B	B	B	A	A	A	-	C	-	B ⁴	-
Feuchte Heiden mit Glockenheide	4010	-	-	B	B	A	A	-	B	-	-	-	-	-
Trockene Heiden	4030	-	-	B	A	B	A	B	B	-	C	C	C	A ⁵
Wacholderbestände auf oder Zwergstrauchheiden Kalkrasen	5130	-	-	C	B	A	A	-	C	-	-	-	A	-
Basenreiche oder Kalk-Pionierasen	6110	-	-	-	-	-	-	-	-	-	C	-	A	-
Subkontinentale basenreiche Sandrasen	6120	-	-	-	-	-	-	A	-	-	-	-	-	-
Schwermetallrasen	6130	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A	A
Kalktrockenrasen und ihre	6210	-	-	-	-	-	-	-	-	C	B	C	A	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- elbenie- derung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweig- isches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Verbuschungsstadien (*orchi- deenreiche Bestände)														
Artenreiche Borstgrasrasen	6230	-	A	B	A	A	A	C	B	-	C	C	B	A
Steppenrasen	6240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-	-	-
Grünland														
Pfeifengraswiesen	6410	-	A	B	B	B	B	C	B	B	A	-	C	C
Brenndolden-Auenwiesen	6440	-	C ⁶	-	-	-	-	A	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Feucht- und Nass- grünland	GN, GF	-	A	A	A	A	A	A	A	C	C	B	B	A
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	-	B	B	B	B	B	A	A	C	B	C	A	C
Sonstiges mesophiles Grünland	GM	-	A	B	A	A	B	B	A	C	C	C	B	C
Berg-Mähwiesen	6520	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	A
sonstiges schutzwürdiges Dau- ergrünland ⁷	GE, GI	-	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Hoch- und Übergangsmoore														
Lebende Hochmoore	7110	-	B	B	A	A	A	C	A	-	-	-	B	A
Renaturierungsfähige degra- dierte Hochmoore	7120	-	A	A	A	A	A	B	A	-	-	-	B	C

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweig- isches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Übergangs- und Schwingrasen- moore	7140	-	B	B	A	A	A	B	B	-	C	-	B	A
Torfmoor-Schlenken mit Schna- belried-Gesellschaften	7150	-	C	B	B	A	A	C	A	-	-	-	C	-
Waldfreie Niedermoore, Sümpfe und Staudenfluren														
Salzwiesen im Binnenland	1340	-	-	-	C	-	C	A	B	C	A	-	C	
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	-	B	B	B	B	B	A	B	B	B	B	B	A
Sümpfe und Röhrichte mit Schneide	7210	-	C	-	A	B	-	-	A	C	-	-	-	-
Kalktuffquellen	7220	-	-	-	C	-	-	-	-	B	B	A	A	-
Kalkreiche Niedermoore	7230	-	-	-	A	-	-	-	C	B	B	B	A	B
Sonstige gehölzfreie Nieder- moore und Sümpfe	KR, NR, NS	-	A	A	A	A	A	A	A	C	C	B	A	A
Felsbiotope														
Silikatschutthalden der monta- nen bis nivalen Stufe	8110	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	8150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Kalkschutthalden	8160	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Kalkfelsen mit Felsspaltenve- getation	8210	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	B
Silikatfelsen mit Felsspaltenve- getation	8220	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A
Silikatfelsen mit Pionierrasen	8230	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	B	-
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A
Wälder														
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	-	C*	B*	B*	B*	A*	B	B*	C*	B	B*	A	A
Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme	9120	-	-	A	A	A	A	C	C	-	-	C	-	-
Waldmeister-Buchenwälder	9130	-	-	C	B	B	B	B	B	B	A	A	A	B
Orchideen-Kalk-Buchenwälder	9150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	A	C
Feuchte Eichen- und Hainbu- chen-Mischwälder	9160	-	-	B	B	A	B	B	A	A	A	B	B	-
Labkraut-Eichen-Hainbuchen- wälder	9170	-	-	-	-	-	-	C	-	C	B	-	A	-
Sonstige Eichen- und Hainbu- chen-Mischwälder	WCE, WCK	-	-	C	C	C	C	C	C	B	B	B	B	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Schlucht- und Hangmischwälder	9180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	C	-	A	A
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	9190	-	-	B	A	A	A	A	A	C	C	-	-	-
Sonstige bodensaure Eichen- wälder	WQB, WQE, WDB	-	-	-	-	-	-	-	-	C	C	C	A	B
Moorwälder (Birke, Kiefer, Fich- te)	91D0	-	B	B	A	A	A	A	A	-	B	C	A	A
Erlen-Bruchwälder, Erlen- Eschen-Sumpfwälder	WA, WNE	-	B	B	A	A	A	A	A	B	B	B	A	C
Erlen- und Eschen-Auwälder	91E0 (WE)	-	C	B	A	B	A	A	B	B	B	A	A	A
Weiden-Auwälder	91E0 (WW)	-	A	B	C	B	C	A	B	B	C	C	A	-
Hartholzauwälder	91F0	-	C	B	B	B	C	A	A	B	-	-	B	-
Flechten-Kiefernwälder	91T0	-	-	-	-	-	B	A	-	-	-	-	-	-
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	9410	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Sonstige Gehölzbiotope⁸														
Sonstige Gebüsche	BT, BM, BS, BA, BF, BN	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	C

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Hecken und Feldgehölze, Streuobst, sonstige Gehölze	HF, HW, HE, HO	-	B	A ⁹	B	B	B	B	B	B	B	B	B	C

¹ betrifft nur Flächen an der Geestkante bei Cuxhaven im Grenzbereich zu Region 1.2 (hohe Bedeutung als einzige primäre Vorkommen dieser Küstendünen-LRT an der Festlandsküste)

² betrifft den Bereich der Riddagshäuser Teiche bei Braunschweig einschließlich ihrer näheren Umgebung

³ betrifft den Bereich der Walkenrieder Teiche am südlichen Harzrand

⁴ hohe Priorität gilt für Ausprägungen auf Flussskies im Harzvorland

⁵ betrifft vorrangig die Bergheiden mit Bärlapp-Arten

⁶ betrifft nur die Winsener Marsch am südöstlichen Rand der Region

⁷ vorwiegend Bestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten oder mit gutem Entwicklungspotenzial zu artenreicherem Grünland

⁸ Die hohe Wertigkeit bezieht sich vorrangig auf Gehölzbiotope im Komplex mit wertvollen Offenlandbiotopen (z.B. Weidengebüsche in Auen, Gagelgebüsche in Mooren, alte Baumgruppen in Heiden).

⁹ gilt für die naturraumtypischen alten Wallheckengebiete

* In den westlichen Landesteilen sind die bodensauren Buchenwälder der planaren und kollinen Stufe vorrangig zum LRT 9120 zu entwickeln, da diese dort von Natur aus i.d.R. hohe Anteile von Stechpalme aufweisen.

Begründung

- Teil E -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Dritter Bündelungskorridor zur Anbindung von Offshore-Windparks

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe ee)

Gliederung

1.	Rahmen und Bedarf.....	76
2.	Räumliche Alternativen	77
2.1	Trassierungsgrundsätze	77
2.2	Alternativen in den Ästuaren.....	78
2.2.1	Emsmündung	79
2.2.2	Jadetrasse.....	80
2.2.3	Wesermündung.....	81
2.2.4	Elbemündung	82
2.2.5	Fazit der Alternativenprüfung in den Ästuaren	83
2.3	Alternativen zwischen den Ästuaren.....	83
2.3.1	Trassenalternativen westlich Norderney.....	83
2.3.2	Trassenalternativen östlich Norderney	83
2.3.3	Trasse „Norderney II“	85
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	85
4.	Zusammenfassende Bewertung	87

1. Rahmen und Bedarf

Landes-Raumordnungsprogramm

Derzeit sind im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zwei Bündelungstrassen raumordnerisch gesichert:

Über die Trasse über Norderney können mit 5 Kabelsystemen 2.960 MW abgeleitet werden, die Trasse am Rande des Emsfahrwassers bietet nach derzeitigen Kenntnissen Platz für drei Systeme (2.700 MW).

Hinzu kommt die über raumordnerisch abgestimmte Einzelanbindungen abzuführende Leistung der Offshore-Windparks im niedersächsischen Küstenmeer von 219 MW (Riffgat 108 MW, Nordergründe 111 MW).

Insgesamt sind somit im niedersächsischen Küstenmeer Trassen für eine Netzanbindung von 5.879 MW raumordnerisch abgestimmt.

Bundesfachplan Offshore

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 17 Absatz 2a Satz 3 und 4 EnWG) in 2011 die Aufgabe übertragen bekommen, jährlich einen Offshore-Netzplan für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) aufzustellen. Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften haben sich mit Wirkung zum 28. Dezember 2012 einige grundsätzliche Änderungen in Bezug auf die Netzplanung und deren nähere Ausgestaltung ergeben. Danach werden die Anforderungen an den Bundesfachplan Offshore nunmehr in § 17a EnWG neue Fassung gesetzlich geregelt. Im Zuge der Gesetzesänderung ist der Begriff "Offshore-Netzplan" durch den Begriff "Bundesfachplan Offshore" ersetzt worden. Inhaltlich ändert sich an der grundsätzlichen Zielrichtung des Fachplans jedoch nichts. Die einzelnen Regelungsgegenstände des Netzplans sind präzisiert bzw. ausdrücklich geregelt worden.

Im Rahmen des Bundesfachplans Offshore werden die Netzanschlusssysteme, insbesondere für Offshore-Windparks, im Sinne einer koordinierten und aufeinander abgestimmten Gesamtplanung unter Zugrundelegung von Planungsgrundsätzen und standardisierten Technikvorgaben innerhalb der AWZ räumlich geplant.

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 13.02.2013 ihr Einvernehmen zur zweiten Überarbeitung des konsultierten Bundesfachplans Offshore Nordsee 2012 (BFO 2012) erteilt. Der BFO 2012 wurde nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Im BFO 2012 sind im Übergang von der AWZ in die 12-Seemeilen-Zone vier Grenzkorridore (I bis IV) dargestellt, dabei die Korridore I bis III Richtung niedersächsisches Küstenmeer. Grenzkorridor I korrespondiert mit der im LROP raumordnerisch gesicherten Trasse am Rande des Emsfahrwassers, Korridor II mit der Norderney-Trasse im LROP. In Richtung Grenzkorridor III ist im Küstenmeer noch keine Bündelungstrasse raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Der raumordnerisch abgestimmte Interkonnektor Nor-Ger (Leitungsverbindung Norwegen – Deutschland) ist auf diesen Grenzkorridor ausgerichtet.

Durch diese drei Grenzkorridore Richtung Niedersachsen sind im BFO für den Planungshorizont 2022 insgesamt 13 Gleichstrom-Seekabelsysteme mit einer zu erwartenden Leistung von ca. 9 GW vorgesehen.

Szenariorahmen und Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans

Am 30. November 2012 hat die Bundesnetzagentur auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2013 genehmigt. Dieser Szenariorahmen ist die Grundlage für die Erstellung des Netzentwicklungsplans und Offshore-Netzentwicklungsplans 2013. Im Leitszenario B 2023 ist eine installierte Erzeugungsleistung für Wind Offshore von 14,1 GW, davon 12,8 GW für die Nordsee, vorgesehen. Im Ausblick Szenario B 2033 ist für die Nordsee 20,1 GW vorgesehen.

Der am 30. August 2013 genehmigte Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2014 sieht unter B 2024 eine Leistung von 12,7 GW, davon 11,0 GW für die Nordsee, vor. Hier ist unter Szenario B 2034 20,1 GW vorgesehen.

Im 2. Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 waren Richtung Niedersachsen neben den beiden sich bereits in Betrieb befindlichen Systemen (NOR-2-1 und NOR-6-1, 460 MW) sowie den 8 Leitungen des Startnetzes (5,2 GW) für den Zeithorizont 2023 weitere 5 Verbindungen (4,5 GW) vorgesehen. Insgesamt hätte damit in 2023 eine Kapazität von rd. 10,4 GW Richtung Niedersachsen abgeleitet werden können.

In der Bestätigung des ONEP 2013 vom 08.01.2014 hat die Bundesnetzagentur bereits die veränderten Erwartungen durch den genehmigten Szenariorahmen für den NEP/ONEP 2014 berücksichtigt. Damit wurden drei Systeme nach Niedersachsen bestätigt, jedoch zwei Systeme als nicht erforderlich noch nicht bestätigt (drei statt fünf Systeme nach Niedersachsen, NOR-3-3 und NOR-7-2 entfallen).

Weitere Änderungen ergeben sich durch die ab dem 01. August 2014 maßgebende Rechtslage zur Vergabe von Kapazitäten gem. § 17d Abs. 3 EnWG, wonach maximal 6.500 MW an Übertragungskapazitäten bis 2020 und danach jährlich maximal 800 MW an Übertragungskapazitäten auf beauftragten Anbindungssystemen durch die Bundesnetzagentur vergeben werden können. Diese Neujustierung bedeutet keine grundsätzliche Umkehr, sondern vielmehr eine zeitliche Streckung der Entwicklung der Offshore-Windkraft. Dadurch verschieben sich Netzausbaumaßnahmen zeitlich nach hinten.

Bedarf

Der Umfang und Zeitrahmen des Ausbaus der Netzanbindung von Offshore-Windparks in der AWZ wird in erster Linie durch den Offshore-Netzentwicklungsplan gesteuert. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore für die AWZ und wird jährlich fortgeschrieben. Unabhängig von den detaillierten Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans ist offenkundig, dass es einen kurz- und mittelfristigen Bedarf für die raumordnerische Abstimmung und Sicherung von weiteren Anbindungstrassen im Küstenmeer gibt.

2. Räumliche Alternativen

2.1 Trassierungsgrundsätze

Trassen für die Verlegung von Anbindungskabeln für Offshore-Windparks müssen

- technisch machbar sein sowie
- raum- und umweltverträglich sein.

Im Zuge der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sind insbesondere die Belange Natur- und Bodenschutz, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Schifffahrt, Küsten-

schutz, Wasserwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Tourismus und Militär / Verteidigung relevant.

Daneben ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit in die Planung einzustellen. Finanzielle Belange sind für die Raumordnungsplanung insofern relevant, als dass für von vornherein offensichtlich unrealisierbare Planungen kein Planungserfordernis gegeben ist und sie nicht Ausdruck einer sachgerechten Abwägung sind. Es wäre insofern nicht sachgerecht, den gesetzlich zur Netzanbindung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber auf Trassen zu verweisen, auf denen Kabelverlegungen von vornherein wirtschaftlich gänzlich unvertretbar sind und auf denen daher offensichtlich keinerlei Realisierungschancen bestehen.

Im Suchraum zwischen den Ästuaren kommt dem Naturschutz ein besonders hohes Gewicht zu (vgl. Kapitel 2.2). Es ist deshalb insbesondere zu prüfen, welche Trasse die geringsten Beeinträchtigungen des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" mit sich bringt.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf

- der Desktop Study „Untersuchung potenzieller Trassenkorridore in der 12 sm-Zone“, die TenneT Offshore zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens für weitere Anbindungskorridore erstellt hat,
- auf den Stellungnahmen, die im Rahmen der Antragskonferenz zur Vorbereitung dieses Raumordnungsverfahrens vorgetragen wurden und
- auf ergänzenden eigenen Ermittlungen der obersten Landesplanungsbehörde.

2.2 Alternativen in den Ästuaren

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss geprüft werden, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks (NLP) „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000-Gebiete minimiert werden können.

Um in der 12-Seemeilen-Zone eine Querung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ganz oder teilweise zu vermeiden, müssten die Anbindungsleitungen durch die Ästuare von Ems, Jade, Weser oder Elbe verlegt werden, denn nur hier befinden sich der Küste vorgelagerte Bereiche, die nicht zum Nationalpark gehören.

Seit 1986 ist das Wattenmeer vor der niedersächsischen Nordseeküste als Nationalpark geschützt. Das Niedersächsische Wattenmeer ist mit einer Fläche von jetzt ca. 345.000 Hektar der zweitgrößte deutsche Nationalpark.

Mit Einrichtung des Nationalparks wurde der Schutzzweck mit drei gleichrangigen Teilzielen festgelegt:

1. Erhalt von Eigenart und charakteristischem Landschaftsbild der Wattenmeerlandschaft,
2. Erhalt der natürlichen Abläufe in den typischen Lebensräumen,
3. Erhalt der biologischen Vielfalt hier lebender Pflanzen- und Tierarten.

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist in drei Schutzzonen eingeteilt. Sie ermöglichen, dass der Schutz von Tieren, Pflanzen und Landschaft sowie das Naturerlebnis und die Erholung nebeneinander ihren Platz finden.

In der Ruhezone (Zone I) hat der Schutz von Tieren und Pflanzen Vorrang.

Dies gilt auch für die Zwischenzone (Zone II), in der gegenüber der Ruhezone auch naturverträgliche Nutzungen zugelassen sind.

Die Erholungszone (Zone III) dient auch der ruhigen Erholung des Menschen.

Die wichtigste Rechtsgrundlage für den Schutz des Nationalparks ist das Nationalpark-Gesetz (NWattNPG). Daneben gibt es eine Reihe von Gesetzen, Richtlinien, Programmen und Abkommen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, die auf den Nationalpark bzw. das Wattenmeer Anwendung finden.

Teile des heutigen Nationalparks wurden bereits 1983 erstmals als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet. Seit Novellierung des NWattNPG in 2001 ist der Nationalpark mit Ausnahme weniger Teilflächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (V 01) nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU erklärt. Seit 2004 ist der Nationalpark durch Entscheidung der EU-Kommission anerkanntes „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ (DE 2306301)“ nach der FFH-Richtlinie. Der NLP unterliegt somit dem Schutz dieser beiden Natura 2000-Richtlinien.

Die Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und des Dollarts zählen des Weiteren seit 1976 zu den „Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“ im Rahmen der Ramsar-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1266)).

Der Nationalpark ist zudem nahezu flächengleich seit 1992 anerkanntes Biosphärenreservat im Rahmen des UNESCO-Programms "man and biosphere“.

Im Juni 2009 wurde der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer zusammen mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und dem niederländischen Wattenmeer zum UNESCO-Weltnaturerbe erklärt.

Als Bestandteil des trilateralen Wattenmeeres zwischen Esbjerg und Den Helder und der damit einhergehenden Kooperation gelten für das Niedersächsische Wattenmeer weitere internationale Abkommen, z. B. das „Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer“ (1991) oder das „Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee“ (1992).

2.2.1 Emsmündung

Mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 24.09.2012 wurde neben der Norderney-Trasse ein zweites „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ am östlichen Rand des Emsfahrwassers dargestellt.

Das „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ wird begrenzt durch

- das als „Vorranggebiet Schifffahrt“ dargestellte Fahrwasser sowie durch Begrenzungslinien zum derzeitigen östlichen Fahrwasserrand und zu festen Bauwerken im direkten Umfeld des Kabelkorridors einerseits und
- die Ruhezone (Zone I) des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ andererseits.

Eine Verbreiterung des Vorranggebiets würde erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Schifffahrt bzw. Naturschutz mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund wird an der Begrenzung des „Vorranggebiets Kabeltrasse für die Netzanbindung“, die mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 24.09.2012 vorgenommen wurde, festgehalten.

Eine Verlegung im Fahrwasser führt – neben der direkten und indirekten Betroffenheit der Schifffahrt während der Verlege- und Betriebsphase – auch wegen der erforderlichen Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen zu erheblichen Konflikten.

Am westlichen Fahrwasserrand wurden bereits das NorNed-Stromkabel sowie das Tycom Telekommunikationskabel verlegt.

Eine Trassenführung unmittelbar östlich des NorNed-Kabels ist auszuschließen, da dort – im Bereich der „Alten Ems“ – Notreedeen und ggf. Liegeplätze für Flüssiggastanker freigehalten werden müssen.

Da die Trassenführung des NorNed-Kabels unmittelbar am niederländischen Rand des Ems-Dollart-Vertragsgebietes verläuft, wäre bei einer Trassenführung für den zweiten Kabelkorridor landseitig (westlich) des NorNed-Kabels davon auszugehen, dass ein großer Teil der Trasse auf unzweifelhaft niederländischem Gebiet verlaufen würde.

Somit wäre eine Ausweisung als Bündelungstrasse für die Anbindung von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ nur in Kooperation mit den Niederlanden möglich. Die Niederlande beabsichtigen aber, in diesem Bereich die Anbindung von Offshore-Windparks in der niederländischen AWZ zuzulassen, die diesen engen Bereich vollständig ausnutzen.

Eine Darstellung eines Korridors für die Anbindung von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ kommt deshalb auf der Westseite des Emsfahrwassers nicht in Betracht.

Die Ems ist damit keine geeignete Alternative für die Verlegung von zusätzlichen Netzanbindungskabeln.

2.2.2 Jadetrasse

Eine Trassenführung im Bereich der Jade war Gegenstand von zwei Raumordnungsverfahren (Netzanbindung Offshore-Windpark Nordergründe, Interkonnektor Norwegen – Deutschland NorGer). In beiden Verfahren wurde Trassen am Ostrand der Jade für die Verlegung landesplanerisch festgestellt.

Durch die Ruhezone I/39 auf der Ostseite der Außenjade und die Erweiterung des Nationalparks um die Ruhezone I/51 „Küstenmeer vor den ostfriesischen Inseln“ im nordwestlichen Bereich der Außenjade ist eine Kabelführung durch die Jade ohne Querung einer Ruhezone nicht möglich. Für Ruhezone I/51 gilt gemäß Anlage 1 zum Nationalparkgesetz die Errichtung von Energieleitungen als zulässige Nutzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Ob dieses möglich ist, kann auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht eingeschätzt werden.

Im Bereich der Außenjade sind Trassenführungen westlich und östlich des Fahrwassers zu prüfen.

Bei einer Trassenführung westlich des Fahrwassers wurde die Unterquerung der Insel Wangerooge an deren Ostende mit einer HD-Bohrung geprüft. Eine Kabelverlegung mit Anlandung in Minsen oder Hooksiel wäre technisch möglich.

Unabhängig vom Anlandungspunkt weisen beide Varianten lange Wattstrecken auf. Sie queren einen der größten zusammenhängenden Ruhezonengebiete vor der ostfriesischen Halbinsel mit ausgedehnten Schlickwattbereichen sowie ein Robbenschutzgebiet. Ferner wird aus Naturschutzsicht die Querung der Blauen Balje südlich der Insel in spitzen Winkel kritisch gesehen. Mit einer Trassenführung über eine lange Wattstrecke wären entsprechend auch Beeinträchtigungen von empfindlichen Wattböden sowie Störungen einer relativ großen Zahl von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Obwohl nach Seekarte kein Munitionsversenkungsgebiet auf der Trasse liegt, ist in den Watten wie auch auf der Insel mit tlw. erheblichen Altlasten an Kriegsmunition zu rechnen. Bei der Bewertung der Trasse sind unter Naturschutzgesichtspunkten auch die ggf. erforderliche Kampfmittelbeseitigung und die damit einhergehenden Störungen und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Auf der Ostseite des Fahrwassers sind die Verlegungsmöglichkeiten durch Munitionsversenkungsgebiete, Schüttstellen, Reeden, Steinfelder, Bereiche sehr hoher Morphodynamik und Muschelfischereigeiete stark eingeschränkt. Derzeit ist durch TenneT Offshore noch nicht abschließend geprüft, ob und ggf. wie viele Kabelsysteme hier unter Berücksichtigung des NorGer-Kabels aus technischer Sicht verlegt werden können. Bereits jetzt ist festzustellen, dass auf der Ostseite des Jedefahrwassers aus technischen Gründen auf keinen Fall mehr als zwei Anbindungssysteme verlegt werden können. Eine raumordnerische Prüfung hat dann zu erfolgen, wenn die technische Prüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird.

Insbesondere wegen der Möglichkeit der Summationsauswirkungen durch die zeitlich voneinander unabhängige Verlegung von mehreren Kabelsystemen können bei allen Varianten erhebliche Beeinträchtigungen der berührten Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Ostseite der Jade nach Abschluss der technischen und raumordnerischen Prüfung möglicherweise raumverträgliche Verlegungsmöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsysteme zusätzlich zum NorGer-Kabel bestehen. Auf der Jadowestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes insbesondere mit dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erkennbar. Um eine Verlegung aller im Bundesfachplan Offshore für den Grenzkorridor III vorgesehenen Kabelsysteme durch das niedersächsische Küstenmeer raumordnerisch abzustimmen und zu sichern, sind deshalb vertiefte Untersuchungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum erforderlich.

2.2.3 Wesermündung

Eine Verlegung im Fahrwasser der Weser würde zu direkten und indirekten Betroffenheiten der Schifffahrt während der Verlegephase führen. Fahrwassersperrungen wären nicht zu vermeiden.

Auch wegen der zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt erforderlichen Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen sind erhebliche Konflikte zu erwarten. Die Morphologie in diesen Bereichen hat einen immensen Sedimenttransport zur Folge. Es besteht ein hohes Risiko einer Kabelbeschädigung im Zuge der erforderlichen Baggerarbeiten. Bei einem Schaden an einem im Fahrwasser verlegten Kabel wäre eine Vollsperrung mit einer Zeitdauer von mehreren Tagen nicht zu vermeiden. Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

Gegenstand der weiteren Betrachtung ist somit eine Kabelverlegung am Rande der Fahrrinne.

Eine Kabelverlegung am Rande der Fahrrinne würde zu Beeinträchtigungen bei den anliegenden Häfen und dem allgemeinen Schiffsverkehr auf der Weser während der Kabelverlegung führen.

In der Außenweser bis auf Höhe Brake befinden sich angrenzend an das Weserfahrwasser zahlreiche Buhnen und Bojen. Ein Queren von Buhnen ist technisch möglich, wäre jedoch anspruchsvoll, zeitaufwändig und entsprechend kostenintensiv.

Hinzu kommt, dass sich zum Teil an den Enden der Buhnen die Fahrwassertonnen befinden, deren Sicherung einen weiteren erheblichen Aufwand mit sich bringen würde und zu Behinderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtverkehrs führen würde.

Zur Vermeidung der Querung der Buhnen in der Außenweser müsste die Trasse nach Süden in den Nationalpark verschoben werden. Der Nationalpark ist in diesem Bereich zu großen Teilen der Zone I „Ruhezzone“ zugeordnet und außerdem befindet sich dort in Teilbereichen ein ganzjähriges Robbenschutzgebiet.

Im Trassenverlauf in der Weser ist die Querung von Buhnen, Liegewannen, Häfen und Flachwasserbereichen notwendig. Hier sind die für den nördlichen Teil bereits angesprochenen Auswirkungen zu erwarten.

In Teilbereichen auf Höhe Brake verengt sich die Weser auf ca. 500 m. Auch wenn im nördlichen Teil eine Verlegung ohne eine Vollsperrung des Fahrwassers erfolgen könnte, so würde hier eine Vollsperrung im Zuge der Kabelverlegung unvermeidlich.

Außerdem ist die Weser im relevanten Bereich zum großen Teil als FFH-Gebiet geschützt.

Insbesondere wären die FFH-Gebiete „Unterweser“ (DE 2316-331), „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) und „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ (DE 2817-370) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (DE2617-401) berührt.

Innerhalb der Weser sind die Randbereiche des Flusses naturschutzfachlich besonders wertvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Trassenführung in der Weser mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Schifffahrt und der Umwelt verbunden wäre. Außerdem sind bei dieser Trassenführung erhebliche bautechnische Schwierigkeiten und Unsicherheiten für die Kabelverlegung zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

2.2.4 Elbemündung

Ein Korridor im Bereich der Außen- und Unterelbe ist technisch nicht machbar, da dieser Bereich der Elbe eine sehr hohe Morphodynamik im Bereich Luechter Grund und Medemgrund aufweist. Die Fahrrinne verläuft dort nicht einheitlich, sondern wird über die Jahre an die Morphodynamik angepasst. Neben dem Hauptfahrwasser liegen in dem Bereich Nebenfahrwasser.

Die erforderliche Überdeckung kann hier nicht gewährleistet werden.

Die Tideelbe ist die meistbefahrene Schifffahrtsstraße der Welt. Notankerungen sind relativ häufig.

Weiterhin führt der Korridor durch verschiedene Reede-Gebiete.

Aus diesen Gründen ist eine Trassenführung im Bereich der Elbmündung ausgeschlossen.

2.2.5 Fazit der Alternativenprüfung in den Ästuaren

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Im Bereich der Ems ist eine Ausweitung der mit dem festgelegten „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ bestehenden Verlegungsmöglichkeiten nicht raumverträglich möglich.
- Im Bereich der Jade bestehen auf der Ostseite möglicherweise raumverträgliche Verlegungsmöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsystemen, auf der Jadewestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer", erkennbar.
- Im Bereich der Weser und der Elbe ist eine Kabelverlegung technisch bzw. raumverträglich nicht möglich.

Somit bestehen im Raum der Ästuare lediglich im Jadebereich möglicherweise zusätzliche raumverträgliche Verlegungsmöglichkeiten. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen ist aber eine raumordnerische Prüfung und Sicherung im Zuge des laufenden LROP-Änderungsverfahrens nicht möglich.

Da kurz- und mittelfristig ein Bedarf für raumordnerisch abgestimmte Trassen zur Anbindung von Offshore-Windparks besteht (siehe Kapitel 1~~4~~), werden nachfolgend Alternativen zwischen den Ästuaren geprüft.

2.3 Alternativen zwischen den Ästuaren

2.3.1 Trassenalternativen westlich Norderney

Im Bereich der Osterems ist die Verlegung von ein bis zwei Kabelsystemen zusätzlich zur vorhandenen Anbindung des Offshore-Windparks Riffgat technisch möglich, auch wenn dieses wegen der intensiven Morphodynamik schwierig ist. Wie die Erfahrungen mit dem Riffgat-Kabel zeigen, ist hier aber mit erheblichen Aufwendungen wegen der Munitionsaltlasten zu rechnen. Hinzu kommt, dass eine Kabelverlegung in der Osterems mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes einhergehen wird.

2.3.2 Trassenalternativen östlich Norderney

Es besteht ein Bedarf im Bereich östlich Norderney einen Anbindungskorridor auszuweisen, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind.

Hinzu kommt, dass landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich östlich Norderney erforderlich.

Bei einer Kabelverlegung durch eines der Seegatten wären aufgrund der sehr unterschiedlichen Wassertiefen verschiedene Verlegetechniken und damit verbundene Systemwechsel während der Verlegung notwendig. Die starke Strömung, die bei ablaufendem Wasser und gegenläufigen Winden zu einer gefährlichen Brandung führt, bedingt ein hohes Sicherheitsrisiko für die Verlegeeinheiten. Durch die starke Strömung und die damit verbundene hohe Morphodynamik kann außerdem die notwendige Überdeckung des Kabels nicht gewährleistet werden. Damit scheiden diese Alternativen aus.

Hinsichtlich einer Inselquerung von Baltrum, Langeoog, Spiekeroog oder Wangerooge ist festzustellen, dass HDD-Bohrungen wegen der dortigen Infrastruktur (Hafenanlage und Straßen für den Transport des Bohrgeräts) aus technischer Sicht sehr problematisch sind und mit sehr großen Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes einhergehen würden. Aufgrund der Längenbegrenzung für HD-Bohrungen sind mögliche Bohreintrittspunkte aufgrund der Wasserstände bei normalem Hochwasser mit den für den Einsatz erforderlichen Schiffen nicht erreichbar.

Eine offene Verlegung durch die Dünenlandschaft ist nach einer vorläufigen Prüfung naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch eine Variante über Wangerooge technisch möglich: Hier ist die Bohrung kürzer (max. 800 m) und die Erreichbarkeit der möglichen Bohreintrittsstelle ist aufgrund der angrenzenden „Blauen Balje“ auch gegeben. Ein kleineres Bohrgerät käme zum Einsatz und die notwendigen Lagerflächen wären aufgrund der besseren Erreichbarkeit auch geringer. Durch die höheren Wassertiefen kann hier ein ausgerüsteter Bohrponton eingeschwommen werden und das Bohrklein kann während der Bohraktivitäten abtransportiert werden. Dies reduziert logistischen Aufwand und die Gesamtdauer der Bohrmaßnahme.

Auch diese Variante ist jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sehr kritisch.

Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, Kabeltrassierungsmöglichkeiten im Bereich Baltrum / Langeoog / Wangerooge auch auf Grundlage von noch durchzuführenden Vor-Ort-Untersuchungen zu entwickeln und abzustimmen. Die Darstellung einer Trasse im Landes-Raumordnungsprogramm auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ist noch nicht möglich.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen.

Im Bereich Baltrum / Langeoog / Wangerooge ist es denkbar, dass eine Verlegung der erforderlichen Kabel über mehr als eine Trasse die raumverträglichste Variante ist, insbesondere wenn hiermit Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes minimiert werden können.

Es ist deshalb in diesem Bereich im Zuge der weiteren Planungen ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

2.3.3 Trasse „Norderney II“

Bei Berücksichtigung der unter Kapitel 2.1. genannten Grundsätze bietet sich eine Trasse über Norderney an, da die Querungslänge des Rückseitenwatts (berührte Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) relativ gering ist und wegen der vorhandenen Straßeninfrastruktur auf der Insel der Transport der erforderlichen Großgeräte möglich ist. Durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur werden auch Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und des Tourismus minimiert. Für diese Trasse sind an die örtlichen Gegebenheiten angepasste, permanent fortentwickelte praktische Erfahrungen mit der Optimierung von Verlegetechniken unter Vermeidungs- und Minimierungsgesichtspunkten aus den bisher durchgeführten Projekten bekannt.

Hinsichtlich der übrigen Belange (Schifffahrt, Küstenschutz, Wasserwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Tourismus und Militär / Verteidigung) sind Auswirkungen im Zuge der Verlegearbeiten zu erwarten, diese sind aber relativ geringfügig und würden bei anderen Trassenalternativen in vergleichbarem Umfang auftreten. Insgesamt sind diese Belange in Relation zu den naturschutzfachlichen Gründen, die für diese Trasse sprechen, nachrangig.

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes erfolgt durch Regelungen zu Bauzeiten und Verlegeverfahren in einer für die Ebene des LROP angemessenen Weise. Weitere Eingriffsminimierungen sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere durch eine geeignete Feintrassierung vorzusehen.

Der Norderney II-Korridor beginnt am Anlandungspunkt Hilgenriedersiel westlich der vorhandenen Kabelsysteme mit einer ca. 1.300 m langen HD-Bohrung bis ins Hilgenriederwatt. Der weitere Verlauf bis Norderney führt westlich parallel zu den vorhandenen Trassen, quert das Riffgat und kommt im Grohdewatt an.

Die Insel Norderney wird mittels 2 langer (ca. 1.000 m und 1.300 m) HD-Bohrungen gequert. Die Bohrungen gehen von einem zentralen Punkt bis ins Grohdewatt und bis zum Nordstrand Norderney. Das vorhandene Leerrohrbauwerk würde unterbohrt. Ab dem Nordstrand von Norderney verläuft die Alternative östlich parallel zum BorWin2-Kabelsystem. Der Korridor bietet voraussichtlich Platz für 6 Systeme.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das mit diesem Programm festgelegte Vorranggebiet 'Leitungstrasse zur Netzanbindung' ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, da ein Vorranggebiet mit dieser Nutzungsbestimmung geeignet sein kann, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

- Die nachfolgenden Vogelschutz- und FFH-Gebiete liegen im potenziellen Auswirkungsbereich des Vorhabens:
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401),
- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431).

Es ist deshalb eine an den planerischen Konkretisierungsgrad des Landes-Raumordnungsprogramms angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der Verträglichkeitsprüfung ist zu prognostizieren, ob die mit der Vorrangfestlegung beabsichtigte Nutzung ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets erfolgen kann. Sofern mit der Prognose die Möglichkeit der Nutzungsausübung ohne erhebliche Beeinträchtigungen verneint werden muss, führt dies zur Unzulässigkeit der LROP-Festlegung. Über die Zulässigkeit kann dann aber im Wege der Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG entschieden werden.

Potenzielle Auswirkungen sind durch baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu nennen sind in erster Linie

- für Brutvögel: langfristiger, aber kleinräumiger Habitatverluste von Brutrevieren wertbestimmender Arten durch Arbeitsflächen,
- für Rastvögel: kurz- bis langfristige, aber kleinräumig bis örtlich begrenzte Vertreibung, Beunruhigung, Meidung und Störung durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen sowie Licht und Lärm,
- mittelfristig wirksame Beeinträchtigung von Böden (Schichtung, Dichte, Sedimentzusammensetzung) und (Watt-) Morphologie im Bereich der Arbeitsflächen und Kabelgräben,
- kleinräumig und mittelfristig wirksame Zerstörung oder Verletzung des Makrozoobenthos durch Fahrzeugbewegungen im Watt, Flächeninanspruchnahme der Pontons und Sedimentumlagerungen.

Da derzeit noch nicht bekannt ist, wie viele Kabelsysteme und in welchem zeitlichen Rahmen (Verlegejahre) verlegt werden, besteht hinsichtlich der Auswirkungsprognose eine große Unsicherheit. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mindestens drei Kabelsysteme, möglicherweise aber auch bis sechs Kabelsysteme zeitlich unabhängig in mehreren Jahren im Bereich des Vorranggebiets verlegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Störungen so häufen und wechselseitig verstärken, dass dieses die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt und erhebliche nachteilige Veränderungen der geschützten Bereiche hervorgerufen werden (Summationswirkungen).

Anlagenbedingte Auswirkungen sowie betriebs- und störfallbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen bzw. unerheblich.

Eine Minimierung der Natura 2000-relevanten Beeinträchtigungen erfolgt durch Regelungen zu Bauzeiten und Verlegeverfahren in einer für die Ebene des LROP angemessenen Weise. Weitere Eingriffsminimierungen sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere durch eine geeignete Feintrassierung vorzusehen.

Derzeit können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen insbesondere wegen der zu erwartenden Summationswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist: An der Weiterleitung von klimaneutral erzeugtem Strom aus der AWZ zu den Verbrauchern am Festland besteht ein Bedarf und ein unbestreitbares öffentliches Interesse. Dieses wird insbesondere auch deutlich durch die Bestätigung des ONEP 2013 durch die Bundesnetzagentur.

Eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, besteht nicht: Die Ausführungen in diesem Prüfbericht machen deutlich, dass Trassenvarianten bereits vollständig genutzt, technisch nicht machbar oder mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wären. Damit ist, vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Kabelsysteme, erkennbar, dass die Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3 BNatSchG voraussichtlich anwendbar ist.

4. Zusammenfassende Bewertung

Mit der Trasse „Norderney II“ wird eine Trasse raumordnerisch als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ gesichert, die technisch machbar ist und bei der die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Raumnutzungen soweit wie möglich minimiert sind. Mit der Sicherung dieser Bündelungstrasse wird dem mittelfristig zu erwartenden Netzanbindungsbedarf durch das niedersächsische Küstenmeer Rechnung getragen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass im Bereich östlich von Norderney der Bedarf für weitere Kabelverlegungen besteht. Hier ist eine Trassenabstimmung und -sicherung im Zuge dieses LROP-Änderungsverfahrens aber wegen noch ausstehender Vor-Ort-Untersuchungen nicht leistbar.

Begründung

- Teil F -

Planungsrelevante Einzelinformationen

380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen/West - Niederrhein

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc)

Gliederung

1.	Beschreibung des Vorhabens.....	90
2.	Erforderlichkeit der Netzausbaumaßnahme	91
3.	Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen.....	91
4.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	93
5.	Weiteres Vorgehen	95

1. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung führt über eine Strecke von ca. 90 km vom Umspannwerk (UW) Dörpen/West (Gemeinde Heede, Landkreis Emsland) bis zum Übergabepunkt bei Ohne (Samtgemeinde Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim) an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen.

Die geplante Leitung besteht aus zwei Systemen (Stromkreisen) mit einer Nennspannung von 380 kV. Jeder Stromkreis wird aus drei Phasen gebildet, welche an den Querträgern der Maste mittels Isolatoren befestigt sind. Die Trassenbreite ergibt sich aus der Ausladung der Maste und dem Schutzstreifen. Der Schutzstreifen dient dem Schutz der Freileitung und ist eine Fläche, die für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Leitung aufgrund der vorgegebenen Normen notwendig ist.

Beim Bau kommen Masten sowohl in der Donau als auch Tonnenbauweise mit einer Höhe von 50 bis 70 m und einer Gesamtbreite von ca. 22 bis 30 m zum Einsatz. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Masten wird 300 bis 450 m betragen, wodurch sich eine Breite des Schutzbereiches von 40 bis 60 m ergibt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eines von sechs Pilotvorhaben zur Erprobung einer Teilerdverkabelung von Höchstspannungsdrehstromleitungen nach § 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Erdkabel können in einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ errichtet werden, wenn die Leitung in einem Abstand zur Wohnbebauung von weniger als 400 m im Innenbereich (§ 30 und 34 BauGB) oder 200 m im Außenbereich (§ 35 BauGB) errichtet werden soll (§ 2 Abs. 2 EnLAG). Mit der Änderung des EnLAG vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert.

Als Erdkabel werden in der Regel Kupferleiter benutzt, die von einer Isolierungsschicht aus VPE (vernetztes Polyethylen) ummantelt sind. Der Leiter weist in der Regel einen Durchmesser von 64 mm auf, der Gesamtdurchmesser liegt bei 153 mm. Ein Erdkabel wiegt pro Meter bis zu 40 kg.

Für die Erdkabelabschnitte ist ein Schutzbereich von ca. 23 m vorgesehen, in der Bauphase wird in der Regel eine Trassenbreite von 40 m benötigt. Insgesamt werden vier Erdkabelsysteme zu je drei Phasen verlegt. Diese insgesamt 12 Kabel weisen einen Querschnitt von bis zu 2.500 mm² auf. Der Leiter hat in der Regel einen Durchmesser von 64 mm. Der Gesamtdurchmesser liegt bei 153 mm. Als Erdkabel werden Kupferleiter benutzt, die von einer Isolierungsschicht aus VPE (vernetztes Polyethylen) ummantelt sind. Die Einzeladern werden in Schutzrohren (DN 600) verlegt.

Eine weitere Alternative ist die Nutzung einer gasisolierten Rohrleitung (GIL) für einzelne Abschnitte der Trasse. Eine GIL besteht aus einem Aluminiumleiter, der in einem Metallrohr eingeschlossen ist, das mit Isoliergas gefüllt ist. Als Isoliergas wird ein Stickstoff-Schwefelhexafluorid-Gemisch verwendet, das zu 80 % aus Stickstoff (N₂) und zu 20 % Schwefelhexafluorid (SF₆) besteht. Aufgrund der Gasisolierung zeigen GIL im Gegensatz zu Kabelstrecken ein elektrisch erwünschtes, der Freileitung sehr ähnliches Betriebsverhalten.

Die gesamte Trasse kann bei beiden erdverlegten Techniken landwirtschaftlich genutzt werden. An den Übergangsstellen zwischen Freileitung und Erdkabel sind Kabelübergangsanlagen zu errichten. Diese nehmen jeweils mindestens eine Fläche von 70 m x 50 m in Anspruch und sind einer weiteren (landwirtschaftlichen) Nutzung entzogen.

2. Erforderlichkeit der Netzbaumaßnahme

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben einen gesellschaftlichen Auftrag. Er ist in § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verankert und lautet, ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.“ Die ÜNB sind damit verantwortlich für die Sicherheit und Stabilität des deutschen Energieversorgungssystems.

Die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dörpen/West und dem Kreis Wesel am Niederrhein dient dazu, die in Windparks auf See und an Land erzeugte Energie abzutransportieren.

Der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ist in § 1 Abs. 1, 2 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG festgeschrieben.

Für das Vorhaben wurde bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 festgelegt, dass ein vordringlicher Ausbaubedarf besteht und auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung hinzuwirken ist (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13).

Das Raumordnungsverfahren für den niedersächsischen Teil der Strecke hat der Landkreis Emsland im Januar 2013 abgeschlossen.

Für den Abschnitt zwischen Dörpen/West und dem Punkt Meppen, für den die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin fungiert, wurde das Planfeststellungsverfahren am 30.10.2014 eingeleitet. Für den Abschnitt bis zur nordrhein-westfälischen Landesgrenze hat die zuständige Amprion GmbH am 29.05.2015 die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren eingereicht.

3. Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen

Um die Neubelastung durch die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung möglichst gering zu halten, ist eine Bündelung mit bestehender Infrastruktur anzustreben. Dieses Bündelungsgebot ist im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt (Kapitel 4.2, Ziffer 07, Satz 20).

Im Bereich der zu errichtenden Trasse verläuft bereits die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dörpen/West nach Meppen. Zusätzlich führen mehrere 110-kV-Leitungen sowie die BAB 31 durch den Planungsraum.

Im Raumordnungsverfahren wurden zahlreiche Raumwiderstände festgestellt, deren Überwindung teilweise mittels einer Umgehung durch eine Freileitung oder mittels der Verlegung eines Erdkabels möglich ist.

Die Entscheidung für die dargestellte Trasse ist in einigen Teilbereichen durch die Erwägung geprägt, dass bei diesem Verlauf potenzielle wesentliche Konflikte mit europarechtlichen Naturschutzbestimmungen (Habitat- und Artenschutzrecht), die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährden könnten, vermieden werden. Der Abwägungsspielraum wird durch naturschutzrechtliche Vorgaben erheblich eingeschränkt. Relevante Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten müssen sicher ausgeschlossen werden, bei Kenntnislücken ist vom Worst Case auszugehen. Ein Vorhaben ist dann unzulässig, wenn relevante Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und zumutbare Alternativen bestehen.

- Zunächst verläuft die Vorzugstrasse vom Umspannwerk in Heede bis nach Haren (Ems) auf einem größtenteils konfliktarmen Abschnitt weitgehend in Parallelführung mit der bestehenden 380-kV-Leitung Dörpen/West-Meppen.
- Im Anschluss erfolgt ein Schwung nach Osten in Annäherung an die Ortslagen von Versen, Groß und Klein Fullen. Auf Höhe der Gemeinden Twist und Geeste verläuft die Trasse östlich entlang der BAB 31 und in Annäherung an die Ortslage Groß Heesepe.
- Im Bereich des Dalum-Wietmarscher Moors verlaufende Trassenalternativen wären mit erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes V13 verbunden. Das europäische Habitat- und Artenschutzrecht verbietet derartige Auswirkungen. Damit sind diese Leitungsführungen nicht weiter zu betrachten, da Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können.
- Eine enge Parallelführung zur BAB 31 im gesamten nördlichen Trassenraum wäre ebenfalls eine mögliche Alternative. Im Vergleich zur Vorzugstrasse weist auch diese Variante jedoch verschiedene Nachteile auf, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Avifauna.
- Ab Dalum bis auf Höhe des Gebietes Tangensand verläuft die Vorzugsvariante östlich weiter entlang bestehender Freileitungen. Sie ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes die günstigste Variante und lässt als einzige Variante keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ erwarten. Sie ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund ihres Verlaufes durch ausgedehnte Waldbereiche in Bündelung mit parallel verlaufenden bereits bestehenden Leitungen günstiger als die westlich entlang der BAB 31 verlaufenden Varianten, kreuzt aber Vorbehaltsgebiete für Wald insgesamt nur auf vergleichsweise kurzen Abschnitten. Auch bezüglich des Schutzgutes Mensch ist die als Vorranggebiet dargestellte Trasse im Vergleich mit den oben geschilderten westlichen Varianten besser zu bewerten.
- Südlich des Gebietes Tangensand führt die Trasse östlich überwiegend parallel zu vorhandenen Freileitungen durch das Gebiet Lohner Sand bis zum Ems-Vechte-Kanal. Westliche Alternativtrassen jenseits der BAB 31 stehen hier in Konflikt mit der militärischen Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn-Range.
- Südlich des Ems-Vechte-Kanals verläuft die Vorzugsvariante im Bereich Emsbüren entlang der BAB 31. Im Bereich Schüttorf führt sie westlich entlang bestehender Freileitungen bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Geprüfte Alternativen verliefen östlich oder westlich der landesplanerisch festgestellten Trasse in größerem Abstand zur BAB 31. Diese weisen weniger Bündelungsmöglichkeiten sowie eine geringere Verträglichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen.

In allen Abschnitten weist die Vorzugsvariante jeweils den höchsten Anteil an Bündelung mit vorhandenen Leitungen im Vergleich zu den anderen im Verfahren untersuchten Varianten auf. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch führt die Vorzugsvariante im Vergleich zu den geprüften Alternativen zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen. Weiterhin ist diese Variante hinsichtlich der Querung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft als raumverträglich einzustufen.

Bei der als Vorranggebiet dargestellten Trasse ist nicht auf allen Abschnitten sichergestellt, dass die Wohnhausabstände gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 und 12 LROP

eingehalten werden können. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden können, können die Konflikte mit dem Wohnumfeld durch eine Teilerdverkabelung weitgehend minimiert werden. Die Festlegung von Erdkabelabschnitten ist den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es ist festzustellen, dass in diesem Vorranggebiet eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich ist.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bedarf für den Bau einer zusätzlichen Leitung wurde bereits dargestellt. Die Umweltauswirkungen der verschiedenen technischen Varianten hinsichtlich der Schutzgüter werden wie folgt eingeschätzt:

Freileitung:

- Schutzgut Mensch

Während des Baus kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit (Lärm, kleinräumige Luftverunreinigungen durch Baumaschinen, Optik). In das Wohnumfeld und den Erholungsraum von Menschen wird durch die unten beschriebenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eingegriffen. Im Bereich von Freileitungen kann es bei bestimmten Wetterlagen zu einer Geräuschentwicklung durch Koronaeffekte kommen. Ferner entstehen elektromagnetische Felder, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist im Zuge der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störung der Fauna und kleinräumige Vegetationsveränderungen. Durch Freileitungen bestehen Kollisionsrisiken für die Avifauna. Im nördlichen Bereich der Trasse besteht diesbezüglich ein hohes Konfliktpotential durch die in diesem Raum liegenden EU-Vogelschutzgebiete „Emstal von Lathen bis Papenburg“, „Bargerveen“ und „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Die Beeinträchtigung dieser Gebiete ist zu minimieren.

Im mittleren und südlichen Bereich des Trassenraumes sind ebenfalls Beeinträchtigungen der Avifauna möglich. Diese geringeren Auswirkungen müssen bei der weiteren Ausgestaltung der Trasse im Planfeststellungsverfahren ebenfalls minimiert werden.

Für das FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ können erhebliche Beeinträchtigungen bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für weitere Schutzgebiete im Untersuchungsraum können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Daraus resultiert, dass mit der Errichtung einer Freileitung abseits von der Bestandstrasse, wie an mehreren Stellen vorgesehen, mit der Entfernung von Vegetation einhergeht.

- Schutzgut Boden

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Dauerhafte Auswirkungen sind kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten.

- Schutzgut Wasser

Lokale und kleinräumige, bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächen-gewässer und das Grundwasser sind im Bereich der Maststandorte möglich, sofern Plattenfundamente verwendet werden. Ampriion plant die Verwendung von Bohrfahlfundamenten, von denen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Schutzgüter Luft und Klima

Es sind lokale negative Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub) zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Eine Freileitung beeinträchtigt das Landschaftsbild. Bei einer erhebungsarmen Landschaft wie jener, in der die Trasse entstehen soll, ist diese Beeinträchtigung durch die 50-70 m hohen Masten erheblich. Dieser Effekt wirkt sich negativ auf die Erholungseignung der Landschaft aus.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die Bautätigkeit sind allenfalls geringfügig und werden in der Detailplanung minimiert.

Erdkabel:

- Schutzgut Mensch

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind deutlich höher als bei einer Freileitung, da hier eine große Tiefbaumaßnahme durchgeführt wird, die mit entsprechenden Auswirkungen durch die Baumaschinen (Optik, Lärm, Staub und Abgase) einhergeht.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen sind im Vergleich zur Freileitung deutlich verringert. Optische Auswirkungen werden nur indirekt hervorgerufen, da eine Erdkabeltrasse gehölzfrei gehalten werden muss. VPE-Kabel erzeugen kein äußeres elektrisches Feld. Die magnetische Flussdichte ist unmittelbar über dem Kabel höher als unter einer Freileitung. Diese Werte nehmen aber im Umfeld der Leitung schneller als bei einer Freileitung ab.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben den erheblichen Beeinträchtigungen in der Bauphase, für die ein 45 m breiter Korridor in Anspruch genommen wird, muss auch während des Betriebs die Trasse auf einer Breite von ca. 23 m von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei gehalten werden.

- Schutzgut Boden

Die baubedingten großflächige Ausgrabung birgt die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur im Trassenbereich.

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.

Zudem wird der Bereich der Kabelübergangsanlage teilweise dauerhaft versiegelt.

Die aus dem Betrieb resultierende Erwärmung des Bodens könnte Auswirkungen nach sich ziehen. Bei unterirdischer Führung ist eine Verringerung der Erwärmung durch eine entsprechende Dimensionierung der Kabel möglich. Auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Bodenerwärmung sich auf den Nahbereich der Erdkabel beschränkt und für den Naturhaushalt und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eher eine nachrangige Bedeutung hat. Durch ent-

sprechende Maßnahmen (Bettungsmaterial im Kabelgraben) können mögliche Beeinträchtigungen weiter reduziert werden.

- Schutzgut Wasser

Temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch das Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben sind möglich. Darüber hinaus sind auch dauerhafte Beeinträchtigungen der Grundwasserdeckschichten nicht ausgeschlossen. Diese Effekte können durch spezielle Maßnahmen minimiert werden.

- Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen auf Luft und Klima beschränken sich auf die Bauphase.

- Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist hier die negative Wirkung auf das Schutzgut geringer einzustufen als bei einer Freileitung. Allerdings ist die Trasse gut erkennbar durch das Verbot der Bepflanzung mit Gehölzen. Zudem beeinträchtigen die eingezäunten Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von ca. 70 m x 50 m das Landschaftsbild.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Arbeiten in der Bauphase können Bau- und Bodendenkmale (inkl. archäologischer Fundstellen) gefährdet werden.

Im Rahmen der Feintrassierung und des Planfeststellungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen in Abwägung mit den anderen berührten Belangen soweit wie möglich zu minimieren. Die verbleibenden Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der rechtlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung zu planen und durchzuführen.

5. Weiteres Vorgehen

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung soll im LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt werden (4.2 Ziffer 07, Satz 15). Es besteht für das Vorhaben ein „vordringlicher Ausbaubedarf“. Auf „eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken“ (4.2 Ziffer 07, Satz 14). In den Planfeststellungsverfahren zu den einzelnen Leitungsabschnitten ist den benannten Konfliktpunkten Rechnung zu tragen und die Trassenführung auch hinsichtlich der Teilerdverkabelung im Sinne der Raumverträglichkeit zu optimieren.

Begründung

- Teil G -

Planungsrelevante Einzelinformationen

380 kV-Höchstspannungsleitung Emden - Conneforde

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc)

Gliederung

1.	Beschreibung des Vorhabens.....	98
2.	Erforderlichkeit der Netzausbaumaßnahme	99
3.	Technische Alternative Höchstspannungsgleichstromleitung	99
4.	Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen.....	99
5.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	102
6.	Weiteres Vorgehen	104

Beschreibung des Vorhabens

Die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung führt über eine Strecke von ca. 60 km vom Umspannwerk (UW) Emden-Ost (Stadt Emden), das sich derzeit in der Bauvorbereitung befindet, zum UW Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland). Dabei wird auf Teilstrecken die Trasse der bestehenden zweisystemigen 220 kV-Leitung genutzt, die demontiert werden soll.

Die 380-kV-Freileitung war ursprünglich (Raumordnungsverfahren) mit vier Systemen (Stromkreisen) vorgesehen. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wurde eine veränderte Planung mit zwei Systemen vorgelegt.

Beim Bau einer Zweisystemfreileitung kommen Masten mit einer Höhe von in der Regel 50 bis 70 m und einer Gesamtbreite von ca. 22 bis 30 m zum Einsatz. Bei vier Systemen beträgt die Masthöhe bis 80 m. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Masten wird 300 bis 450 m betragen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten können die Masthöhen und -typen variieren. Zum derzeitigen Planungsstand ist für die geplante 380-kV-Leitung von einer Schutzbereichsbreite von ca. 60 m an der breitesten Stelle auszugehen. Bei besonderen Anforderungen können diese Vorgaben angepasst und optimiert werden, um dem Landschaftsbild sowie sensiblen Bereichen gerecht zu werden.

Der Bau einer Freileitung ist nicht auf der gesamten Strecke naturschutzrechtlich zulässig (siehe Kapitel 4.). Hier kann eine Genehmigungsfähigkeit mit der technischen Alternative Erdkabeln erreicht werden. Darüber hinaus ist die Nutzung dieser technischen Option im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch für den übrigen Trassenbereich zu prüfen mit dem Ziel, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und des Naturschutzes zu minimieren und die Trassenlänge zu verkürzen.

Als Erdkabel werden in der Regel Kupferleiter benutzt, die von einer Isolierungsschicht aus VPE (vernetztes Polyethylen) ummantelt sind. Der Leiter weist in der Regel einen Durchmesser von 64 mm auf, der Gesamtdurchmesser liegt bei 153 mm. Ein Erdkabel wiegt pro Meter bis zu 40 kg.

Bei einer Drehstromübertragung besteht ein System aus drei Leitern. Um die erforderliche Übertragungsleistung für die vorliegende Verbindung zu ermöglichen, wird bei der Erdverkabelung jede Phase eines Systems auf zwei Kabel gesplittet. Für eine zweisystemige Höchstspannungsleitung bedeutet dies, dass insgesamt 12 Kabel verlegt werden. Daraus ergibt sich während der Bauphase eine Trassenbreite von ca. 40 m. Für eine viersystemige Höchstspannungsleitung bedeutet dies, dass insgesamt 24 Kabel verlegt werden. Daraus ergibt sich während der Bauphase eine Trassenbreite von 70 bis 80 m.

Eine weitere Alternative ist die Nutzung einer gasisolierten Rohrleitung (GIL) für einzelne Abschnitte der Trasse. Eine GIL besteht aus einem Aluminiumleiter, der in einem Metallrohr eingeschlossen ist, das mit Isoliergas gefüllt ist. Als Isoliergas wird ein Stickstoff-Schwefelhexafluorid-Gemisch verwendet, das zu 80 % aus Stickstoff (N₂) und zu 20 % Schwefelhexafluorid (SF₆) besteht. Aufgrund der Gasisolierung zeigen GIL im Gegensatz zu Kabelstrecken ein elektrisch erwünschtes, der Freileitung sehr ähnliches Betriebsverhalten.

Die für Kabel und GIL benötigte Trasse mit Schutzstreifen darf nicht bebaut werden und muss von tief wurzelnden Pflanzen (Bäumen) freigehalten werden. Bei zwei Systemen sind die Schutzstreifen für die erforderlichen 12 Drehstrom-Erdkabeln ca. 23 m breit, bei GIL beträgt die Trassenbreite ca. 10 m. Bei vier Systemen sind die Schutzstreifen für die

erforderlichen 24 Drehstrom-Erdkabeln ca. 50 m breit, bei GIL beträgt die Trassenbreite ca. 12 m bis 15 m.

Die gesamte Trasse kann bei beiden erdverlegten Techniken landwirtschaftlich genutzt werden. An den Übergangsstellen zwischen Freileitung und Erdkabel sind Kabelübergangsanlagen zu errichten. Diese nehmen jeweils mindestens eine Fläche von 100 m x 150 m in Anspruch.

2. Erforderlichkeit der Netzbaumaßnahme

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben einen gesellschaftlichen Auftrag. Er ist in § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verankert und lautet, ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.“

Die ÜNB sind damit verantwortlich für die Sicherheit und Stabilität des deutschen Energieversorgungssystems.

Das Vorhaben Emden Ost – Conneforde Süd ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes mit der Nr. 34 aufgeführt. Für dieses Vorhaben wird, so § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e Energiewirtschaftsgesetz festgestellt. Diese Feststellung ist für die Übertragungsnetzbetreiber und die Planfeststellungsbehörden verbindlich (§ 12e Abs. 4 EnWG).

Gemäß der Begründung zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan dient die zu errichtende Leitung dazu, die Offshore-Windparks in Niedersachsen anzuschließen und die Übertragungsleistung in Richtung Conneforde zu erhöhen. Sie ist erforderlich, weil die bisher bestehende 220-kV-Leitung nicht ausreicht, um zukünftig einzuspeisende Strommengen zum UW Conneforde zu transportieren.

Die TenneT TSO GmbH hat ein Raumordnungsverfahren für dieses Vorhaben beantragt, das bereits weit fortgeschritten ist.

3. Technische Alternative Höchstspannungsgleichstromleitung

Als technische Alternativen zur beantragten 380-kV-Drehstromleitung kommt der Bau einer Höchstspannungsgleichstromleitung (HGÜ) als Freileitung oder Erdkabel in Betracht.

Eine HGÜ-Leitung wäre für die Verbindung Emden - Conneforde gegenüber einer Drehstrom-übertragung mit erheblichen Mehrkosten insbesondere für die erforderlichen Konverterstationen verbunden. Außerdem ist mit umfangreichen Umwandlungsverlusten beim Übergang in das Drehstromnetz zu rechnen. Daher ist eine HGÜ-Leitung wirtschaftlich erst bei einer Mindestlänge, die deutlich über der Entfernung zwischen Emden und Conneforde liegt, vertretbar.

4. Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen

Die Bestandstrasse und die kleinräumigen Alternativen haben einen relativ geradlinigen Verlauf. Jede weiträumige Alternative würde zu Mehrlängen führen, die teilweise erheblich sind. Durch diese Mehrlängen würde sich insgesamt das Konfliktpotential erhöhen, da die Trasse entsprechend in einem größeren Raum Beeinträchtigungen (insbesondere

auf Wohnbebauung und das Landschaftsbild) hervorrufen würde. Ein Ausweichen auf grundsätzlich weniger empfindlichere Landschaftsräume ist nicht möglich.

Hinzu kommt, dass großräumige Alternativen durch bisher nicht von Freileitungen gequerte Räume verlaufen würden. Es liegt auf der Hand, dass eine vollkommene Neutrassierung Konflikte verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln könnte. Schwerwiegende Gründe, die eine weiträumige Neutrassierung unerlässlich machen würden, liegen nicht vor.

Im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung existieren schutzbedürftige Bereiche, die in der Planung zu berücksichtigen sind und eine kleinräumige Neutrassierung oder die Nutzung technischer Alternativen erforderlich machen. Dabei handelt es sich um die folgenden Gebiete:

- Die Bestandsleitung durchquert auf den Gebieten der Stadt Emden und des Landkreises Leer das EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE2609-401)“. Durch eine nördliche Umgehung des Gebiets werden Beeinträchtigungen des Gebiets V10 minimiert, auch wenn für den großräumigen Vogelflug eine Barrierewirkung durch die Leitung weiterhin besteht. Auf Ebene des LROP ist nicht abschließend abschätzbar, ob eine Verträglichkeit mit diesem EU Vogelschutzgebiet für eine Freileitung gegeben ist. Im Zuge der weiteren Planung ist bei einer Unverträglichkeit eine Teilerdverkabelung als Alternative einzustellen.
- Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft auf dem Gebiet der Landkreise Leer und Aurich durch das EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“. Der Bau einer Freileitung durch dieses Gebiet, für das noch keine nationale Sicherung durch eine entsprechende Schutzgebietsausweisung erfolgt ist („faktisches Vogelschutzgebiet“), ist naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig und damit nicht raumverträglich.

Eine raumverträgliche Trassenalternative für eine Freileitung besteht in diesem Bereich nicht: Eine Umgehung mit einer Freileitung in nördlicher Richtung ist wegen der Wohnbebauung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine Südumgehung würde zu einer Entwertung von wertvollen und empfindlichen Vogellebensräumen führen, die in funktionaler Beziehung zum Gebiet V07 stehen. Hinzu kommt dass die Trasse erheblich verlängert würde und so Konflikte mit den Belangen Landschaftsbild und Erholung hervorgerufen würden.

Hier können mit einer Erdverkabelung die Beeinträchtigung von V07 erheblich reduziert werden, so dass eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit und eine Raumverträglichkeit erreicht werden kann. Die Festlegung der erforderlichen Erdkabelabschnitte, der Trassenführung und der Lage der Kabelübergangsanlagen bleibt der Detailplanung vorbehalten. Insbesondere ist dort zu prüfen, ob eine Querung von V07 auf kürzester Strecke im Bereich der Bestandstrasse naturschutzrechtlich genehmigungsfähig und technisch machbar ist. Als Trassenalternative kommt hier eine Umgehung des Gebietes südwestlich parallel zur BAB 31 und südöstlich zurück Richtung Bestandstrasse in Betracht. Eine Trassenführung nördlich der Bestandsleitung scheidet aus, da dort V07 eine wesentliche größere West-Ost-Ausdehnung hat und entsprechend eine wesentlich längere Erdverkabelungsstrecke erforderlich würde.

Eine raumordnerische Sicherung im Bereich der Bestandstrasse ist nicht erforderlich, da durch den Schutzstatus die Planung und Realisierung von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Da auf Ebene des LROP

aber nicht abschließend festgestellt werden kann, ob eine Teilerdverkabelung im Bereich der Bestandstrasse möglich ist, wird die südliche Umgehung als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ dargestellt, um einen machbaren und für eine Teilerdverkabelung raumverträglichen Trassenkorridor zu sichern.

- Die 220-kV-Bestandsleitung verläuft eng am Ortsteil Timmel der Gemeinde Großefehn (Landkreis Aurich) entlang. Der 400-Meter-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich, der als Ziel der Raumordnung einzuhalten ist, wird hier über eine längere Strecke unterschritten.

Verschiedene Varianten der Umgehung Timmels wurden geprüft: Eine enge südliche Umgehung verlief innerhalb des 400-m-Abstandsbereich eines geplanten Wohngebiets, eine weitere Verschwenkung würde zu neuen Annäherungen an Außenbereichshäusern führen. Außerdem wären bei allen Südumgehungen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten: Insbesondere die Auswirkungen auf die Brutvogellebensräume sind als sehr erheblich zu bewerten. Bei einer nördlichen Umgehung sind Neuannäherungen an Wohngebäude im Außenbereich unvermeidbar, die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sind aber wesentlich geringer als südlich von Timmel. Insgesamt ist hier eine Nordumgehung die raumverträglichste Trassenführung.

- Auf dem Gebiet des Landkreises Leer durchquert die Bestandstrasse das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers Moor (DE 2613-301)“. Hier wurde jeweils eine Variante untersucht, mit der das Gebiet im Norden bzw. im Süden umgangen wird. Beide Varianten führen jedoch neben einer deutlichen Erhöhung der Trassenlänge zu neuen Annäherungen an Wohngebäude und Beeinträchtigungen anderer ökologisch bedeutsamer Gebiete. Angesichts dieser Konflikte hat die Abwägung als raumverträglichste Lösung eine Orientierung an der Bestandstrasse mit kleinräumigen Optimierungen ergeben, auch wenn eine Umgehung das FFH-Gebiet entlasten würden.
- Der Ortsteil Oltmannsfehn (Gemeinde Uplengen, Landkreis Leer) ist durch die Bestandstrasse im starken Maße beeinträchtigt. Der 400-m-Abstand im Innenbereich wird hier über einen längeren Abschnitt nicht eingehalten. Durch eine Nordumgehung kommt es zu einer Entlastung der Wohnbebauung im Innenbereich. Der 400 m Abstand könnte bei einer weiten Ostumgehung durchgehend eingehalten werden. Dann käme es aber zu starken Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich. Aus diesem Grund wird im Osten des Ortsteils die Bestandstrasse genutzt, denn insgesamt kommt es zu einer Entlastung der Wohnhäuser.
- Schließlich ist im Bereich Bockhornerfeld (Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland) eine erhebliche Belastung von Wohnbebauung im Innenbereich durch die bestehende 220-kV-Leitung festzustellen. Eine südliche Umgehung würde zu neuen Konflikten führen, da der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden kann. Außerdem käme es zu einer Querung der 380-kV-Leitung Conneforde – Diele. Die dafür erforderlichen sehr hohen Masten würden das Landschaftsbild intensiv beeinträchtigen. Daher ist eine Nordumgehung vorzuziehen, die den Trassenverlauf der 220-kV-Leitung nach Wilhelmshaven aufgreift und eine enge Bündelung mit dieser und der geplanten 380-kV-Leitung nach Wilhelmshaven/Maade ermöglicht. Es kommt zwar zu Neuannäherungen an Wohngebäude nördlich von Bockhornerfeld, aber dennoch ist diese Variante den anderen Optionen vorzuziehen, da sie am raumverträglichsten und konfliktärmsten ist.

Mögliche weitere Beeinträchtigungen der beschriebenen Gebiete und im übrigen Trassenverlauf sind bei Orientierung an der Bestandstrasse im Zuge der folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren kleinräumig soweit wie möglich zu minimieren.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bedarf für den Bau einer zusätzlichen Leitung wurde bereits oben dargestellt. Die Umweltauswirkungen der verschiedenen technischen Varianten hinsichtlich der Schutzgüter werden wie folgt eingeschätzt:

Freileitung

- Schutzgut Mensch

Während des Baus kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit (Lärm, kleinräumige Luftverunreinigungen durch Baumaschinen, Optik). In das Wohnumfeld und den Erholungsraum von Menschen wird durch die unten beschriebenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eingegriffen. Im Bereich von Freileitungen kann es bei bestimmten Wetterlagen zu einer Geräuschentwicklung durch Koronaeffekte kommen. Ferner entstehen elektromagnetische Felder, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist im Zuge der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störung der Fauna und kleinräumige Vegetationsveränderungen. Durch Freileitungen bestehen Kollisionsrisiken für die Avifauna. Im Fall der vorliegenden Trasse ist dies in besonderem Maße bedeutend, da die Trasse für Vögel besonders wichtige Flächen berührt. Als Minimierungsmaßnahme ist eine Markierung des Erdseils sinnvoll. Studien belegen die Effektivität dieser Maßnahme. Auswirkungen auf dieses Schutzgut können nach Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Erdverkabelung weitgehend minimiert werden.

Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Daraus resultiert, dass mit der Errichtung einer Freileitung abseits von der Bestandstrasse, wie an mehreren Stellen vorgesehen, mit der Entfernung von Vegetation einhergeht.

Für die Gebiete EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401)“, FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“ sowie FFH-Gebiet „Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeeres Moor (DE 2613-301)“ sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens erforderlich. Auch hier ist nach Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine Teilerdverkabelung zu prüfen.

- Schutzgut Boden

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Dauerhafte Auswirkungen sind kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten.

- Schutzgut Wasser

Lokale und kleinräumige, bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser sind im Bereich der Maststandorte möglich.

- Schutzgüter Luft und Klima

Es sind lokale negative Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub) zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Eine Freileitung beeinträchtigt in das Landschaftsbild. Bei einer erhebungsarmen Landschaft wie jener, in der die Trasse entstehen soll, ist diese Beeinträchtigung erheblich und wird durch die größere Höhe im Vergleich zur Bestandsleitung auch wachsen. Dieser Effekt wirkt sich negativ auf die Erholungseignung der Landschaft aus.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die Bautätigkeit sind allenfalls geringfügig und werden in der Detailplanung minimiert.

Erdkabel

- Schutzgut Mensch

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind deutlich höher als bei einer Freileitung, da hier eine große Tiefbaumaßnahme durchgeführt wird, die mit entsprechenden Auswirkungen durch die Baumaschinen (Optik, Lärm, Staub und Abgase) einhergehen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen sind im Vergleich zur Freileitung deutlich verringert. Optische Auswirkungen werden nur indirekt hervorgerufen, da eine Erdkabeltrasse gehölzfrei gehalten werden muss. VPE-Kabel erzeugen kein äußeres elektrisches Feld. Die magnetische Flussdichte, umgangssprachlich Magnetfeld genannt, ist dagegen unmittelbar über dem Kabel höher als unter einer Freileitung. Diese Werte nehmen aber im Umfeld der Leitung schneller als bei einer Freileitung ab.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben den erheblichen Beeinträchtigungen in der Bauphase, für die ein 70 bis 80 m breiter Korridor in Anspruch genommen wird, muss auch während des Betriebs auf einer Breite von ca. 50 m die Trasse von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei gehalten werden.

- Schutzgut Boden

Die nötige großflächige Ausgrabung birgt die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur im Trassenbereich.

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.

Zudem wird der Bereich der Kabelübergangsanlage teilweise dauerhaft versiegelt.

Die geplante Verbindung zwischen Emden-Ost und Conneforde kreuzt mehrere Mooregebiete und damit sehr empfindliche Böden, die durch den Bau und Betrieb eines Erdkabels erheblichen Schaden nehmen könnten.

Die aus dem Betrieb resultierende Erwärmung des Bodens könnte Auswirkungen nach sich ziehen. Bei unterirdischer Führung ist eine Verringerung der Erwärmung durch eine entsprechende Dimensionierung der Kabel möglich.

- Schutzgut Wasser

Temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch das Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben sind möglich. Darüber hinaus sind auch dauerhafte Beeinträchtigungen der Grundwasserdeckschichten nicht ausgeschlossen. Diese Effekte können durch spezielle Maßnahmen minimiert werden.

- Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen auf Luft und Klima beschränken sich auf die Bauphase.

- Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist hier die negative Wirkung auf das Schutzgut geringer einzustufen als bei einer Freileitung, allerdings ist die Trasse in Teilbereichen erkennbar durch das Verbot der Bepflanzung mit Gehölzen. Zudem beeinträchtigen die eingezäunten Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von min 100 m x 150 m das Landschaftsbild.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Arbeiten in der Bauphase können Bau- und Bodendenkmale (inkl. archäologischer Fundstellen) gefährdet werden.

GIL

Bei GIL ist die beanspruchte Trasse schmäler als bei den oben beschriebenen VPE-Erdkabeln. Die GIL erzeugt kein äußeres elektrisches Feld und hat im Vergleich zu Freileitung und VPE-Kabel die geringste magnetische Flussdichte. Ebenso ist die Wärmeentwicklung bei GIL geringer als bei Drehstrom-Erdkabeln. Somit sind auch die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Schutzgütern als geringer einzustufen.

Allerdings weisen GIL eine besondere Eigenschaft in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima auf: Das für die Gasisolierung genutzte SF₆ wird als stark klimaschädliches Treibhausgas eingestuft, das in der Atmosphäre eine Verweilzeit von über 1.000 Jahren hat und daher strengen Umweltkontrollen unterliegt.

Im Rahmen der Feintrassierung und des Planfeststellungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen in Abwägung mit den anderen berührten Belangen soweit wie möglich zu minimieren. Die verbleibenden Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der rechtlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung zu planen und durchzuführen.

6. Weiteres Vorgehen

Die 380 kV-Trasse zwischen Emden-Ost und Conneforde soll im LROP als Vorranggebiet für eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse gesichert werden. Diese Variante ist technisch machbar und mit ihr werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Raumnutzungen soweit wie möglich minimiert. Die Sicherung erfolgt unter der Vorbedingung, dass die bestehende 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Mit der Sicherung dieser Trasse werden die Anforderungen des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan beachtet, der eine Notwendigkeit der Verbindung zum Abtransport von Offshore-Windenergie festgelegt hat.

Bei einem Weiterbetrieb der bestehenden 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung käme es zu erheblicheren Beeinträchtigungen von Schutzgütern insbesondere Mensch, Avifauna und Landschaftsbild. Sollte dieses zum Gegenstand von Ge-

nehmigungsverfahren gemacht werden, ist eine entsprechende erweiterte Prüfung der Raumverträglichkeit im Rahmen der Planfeststellung erforderlich.

Insbesondere ist eine Verträglichkeitsprüfung unter Beachtung des Weiterbetriebs der 220-kV-Leitung für die Gebiete

- EU Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ (DE 2611-401)
- EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401)“
- FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“
- FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeeres Moor (DE 2613-301)“

durchzuführen.

Möglicherweise sind Teilerdverkabelungen zur Konfliktminimierung (Vermeidung von zwei parallelen Mastenreihen von unterschiedlichen Höhen) sinnvoll; dieses ist in die Prüfung der Auswirkungen einzustellen.

Begründung

- Teil H -

**Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen**

